

INTERNATIONALES STEUERRECHT DER SCHWEIZ

Internationales Steuerrecht der Schweiz

Sammlung
schweizerischer Abkommen und
Ausführungsvorschriften

bearbeitet
von der
Eidgenössischen Steuerverwaltung

Band VII

Inhaltsverzeichnis

I. Teil

- Doppelbesteuerungsabkommen
- Ausführungsvorschriften
- Auslegung der Verträge (Wiener Übereinkommen)

II. Teil

Steuerliche Bestimmungen in anderen Abkommen

III. Teil

Staatsvertragliche Regelung der steuerlichen Privilegien der diplomatischen Missionen, konsularischen Posten und ihres Personals sowie der internationalen Organisationen und ihrer Beamten

Besondere Steuerentlastungen

1. Investitionen, Kredite, technische, wirtschaftliche und wissenschaftliche Zusammenarbeit
2. Verkehr
3. Gewässer, Kraftwerke
4. Diverse

**Technische, wirtschaftliche, wissenschaftliche
und humanitäre Zusammenarbeit**

**Abkommen
zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und
dem Ministerrat der Republik Albanien betreffend
technische, finanzielle und humanitäre Zusammenarbeit**

Abgeschlossen am 11. Mai 2007

In Kraft getreten durch Notenaustausch am 8. Oktober 2007

(Stand am 8. Oktober 2007)

(AS 2008, 541)

Art. 4 Verpflichtungen

4.1 Um die Durchführung aller im Rahmen dieses Abkommens vereinbarten Projekte zu ermöglichen, erfüllt der Ministerrat der Republik Albanien folgende Verpflichtungen:

- a) Er befreit die von der Schweiz in Form von Geschenken bereitgestellten Dienstleistungen, Fahrzeuge und Materialien sowie Ausrüstungen, die vorübergehend eingeführt werden für die im Rahmen dieses Abkommens durchgeführten Projekte, von Abgaben, Zollgebühren, Steuern und anderen Gebühren.
- b) Er erteilt die erforderlichen Bewilligungen für die Ein- und Ausfuhr von Ausrüstungen, die für die Projektdurchführung notwendig sind.
- c) Er gewährt den ausländischen Experten, die in Projekten im Rahmen dieses Abkommens verpflichtet sind und ihren Familien, kostenlos die notwendigen Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen sowie eine Befreiung von Steuern, von allen anderen Abgaben und Zollgebühren auf die vorübergehende Ein- und Wiederausfuhr ihrer persönlichen Güter.
- d) Er gewährt dem schweizerischen Kooperationsbüro und seinen Vertretern, insofern diese nicht Staatsangehörige der Republik Albanien sind, die im Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961³ gewährten Privilegien und Immunitäten.

4.2 Für Zahlungen in die Gegenwertfonds, die in lokaler Währung (LEK) geführt werden, eröffnet das Finanzministerium Albaniens spezielle Konten gemäss albanischer Gesetzgebung. Über die Verwendung der Mittel dieser Fonds entscheiden die beiden Regierungen gemeinsam. Die zwei Regierungen legen effiziente Strukturen für die Verwendung und Verwaltung der Gegenwertfonds fest.

³ SR 0.191.01

**Abkommen
zwischen der Regierung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft und
der Regierung der Republik Armenien
über die technische und
finanzielle Zusammenarbeit sowie die humanitäre Hilfe**

Abgeschlossen am 3. April 2004
In Kraft getreten durch Notenaustausch am 25. November 2004
(Stand am 21. Juni 2005)

(AS 2005, 2469)

Art. 6 Verpflichtungen

- 6.1. Um die Umsetzung der Projekte im Rahmen der Zusammenarbeit zu erleichtern, befreit die Republik Armenien sämtliche als Zuwendungen von der schweizerischen Vertragspartei finanzierten Ausrüstungsgegenstände, Dienstleistungen, Fahrzeuge und Materialien sowie alle zur Umsetzung von Projekten im Rahmen des vorliegenden Abkommens vorübergehend eingeführten Ausrüstungsgegenstände von Steuern, Zollgebühren, Abgaben und anderen Gebühren und genehmigt ihre Wiederausfuhr zu denselben Bedingungen.
- 6.2. Die Republik Armenien erteilt alle erforderlichen Bewilligungen für die vorübergehende Einfuhr von Ausrüstungsgegenständen, die für die Umsetzung der Projekte im Rahmen dieses Abkommens nötig sind.
- 6.3. Die Republik Armenien befreit die mit der Durchführung von Projekten beauftragten ausführenden Organe von sämtlichen Einkommens-, Gewinn- und Vermögenssteuern und/oder von Abgaben auf Entschädigungen und Erwerbungen, welche aufgrund des Projektabkommens entstehen.
- 6.4. Die Republik Armenien stimmt damit überein, dass die Partner jedes einzelnen Projekts für die mit Finanzhilfeprojekten zusammenhängenden Zahlungsverfahren Finanzagenten ernennen können, die für die entsprechenden armenischen Projektpartner handeln. Für Zahlungen in lokaler Währung und/oder Gegenwertfonds können mit diesen Finanzagenten in Übereinstimmung mit der armenischen Gesetzgebung spezielle Konten eröffnet werden. Die Projektpartner entscheiden gemeinsam über die Verwendung dieser hinterlegten Mittel.

II B, 1
ARMENIEN

- 6.5. Die Republik Armenien erleichtert Verfahren des internationalen Transfers von Fremdwährung, welche im Rahmen von Projekten oder von ausländischem Personal eingeleitet werden.
- 6.6. Experten, die zur Durchführung von Projekten im Rahmen des vorliegenden Abkommens angestellt sind, und ihre Familienangehörigen werden von jeglicher Einkommens- und Vermögenssteuer sowie von allen weiteren Steuern, Zollgebühren, Abgaben und sonstigen Gebühren auf der persönlichen Habe befreit. Sie erhalten das Recht, ihre persönliche Habe (Hausrat, Personenwagen sowie berufliche und persönliche Ausrüstung) ein- und am Ende ihres Arbeitsverhältnisses wieder auszuführen. Die Republik Armenien gewährt den Experten und ihren Familienangehörigen alle gesetzlich erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen. Diese Bestimmung gilt nicht für Staatsangehörige der Republik Armenien.
- 6.7. Die Republik Armenien ist für die Sicherheit der Experten und ihrer Familienangehörigen verantwortlich und gewährt ihnen Erleichterungen mit Bezug auf die Heimkehr.
- 6.8. Die Republik Armenien erteilt im Rahmen der nationalen Gesetzgebung die Einreisevisa für Experten und ihre Familienangehörigen unentgeltlich und ohne Aufschub.
- 6.9. Die Republik Armenien unterstützt die Experten bei der Ausführung ihrer Aufgaben und stellt ihnen sämtliche notwendige Dokumentation und Information zur Verfügung.

**Abkommen
zwischen der Regierung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft und
der Regierung der Republik Aserbaidshan
über die technische, finanzielle und humanitäre
Zusammenarbeit**

Abgeschlossen am 23. Februar 2006
Provisorisch angewendet ab 23. Februar 2006
In Kraft getreten am 1. Juni 2007¹
(Stand am 1. Juni 2007)

(AS 2006, 3899)

Art. 6 Verpflichtungen

- 6.1. Um die Umsetzung der Projekte im Rahmen der Zusammenarbeit zu erleichtern, befreit Aserbaidshan sämtliche als Beiträge von der schweizerischen Vertragspartei finanzierten Ausrüstungsgegenstände, Dienstleistungen, Fahrzeuge und Materialien sowie alle zur Durchführung von Projekten im Rahmen des vorliegenden Abkommens vorübergehend eingeführten Ausrüstungsgegenstände von Steuern, Zollabgaben, Gebühren, anderen obligatorischen Abgaben und genehmigt ihre Wiederausfuhr zu denselben Bedingungen.
- 6.2. Aserbaidshan erteilt alle erforderlichen Bewilligungen für die vorübergehende Einfuhr von Ausrüstungsgegenständen, die für die Umsetzung der Projekte im Rahmen dieses Abkommens nötig sind.
- 6.3. Aserbaidshan befreit die mit der Durchführung von Projekten betrauten ausführenden Agenturen von sämtlichen Einkommens-, Gewinn- und Vermögenssteuern und/oder von Abgaben auf Entschädigungen und Erwerbungen, welche aufgrund des Projektabkommens entstehen.
- 6.4. Aserbaidshan stimmt damit überein, dass für Zahlungsabwicklungen in Zusammenhang mit Finanzhilfeprojekten die jeweiligen Projektpartner gemeinsam Finanzagenten bestimmen können, die im Namen der entsprechenden aserbaidshanischen Projektpartner handeln. Für Zahlungen in lokaler Währung und/oder Gegenwertfonds können mit diesen Finanzagenten in Übereinstimmung mit der aserbaidshanischen Gesetzgebung spezielle Konten eröffnet werden. Die Projektpartner entscheiden gemeinsam über die Verwendung dieser hinterlegten Mittel.

¹ AS 2007 3627

- 6.5. Aserbaidtschan erleichtert Verfahren des internationalen Transfers von Fremdwährung, welche im Rahmen von Projekten oder von ausländischen Experten eingeleitet werden.
- 6.6. Experten, die zur Durchführung von Projekten im Rahmen des vorliegenden Abkommens angestellt sind, und ihre Familienangehörigen werden von jeglicher Einkommens- und Vermögenssteuer sowie von allen weiteren Steuern, Zollabgaben, Gebühren und sonstigen Abgaben auf der persönlichen Habe befreit. Sie erhalten das Recht, ihre persönliche Habe (Hausrat, Personenwagen sowie berufliche und persönliche Ausrüstung) ein- und am Ende ihres Arbeitsverhältnisses wieder auszuführen. Aserbaidtschan gewährt den Experten und ihren Familienangehörigen alle gesetzlich erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen.
- 6.7. Aserbaidtschan ist für die Sicherheit der Experten und ihrer Familienangehörigen verantwortlich und gewährt ihnen Erleichterungen mit Bezug auf die Heimkehr.
- 6.8. Aserbaidtschan erteilt im Rahmen der nationalen Gesetzgebung die Einreisevisa für Experten und ihre Familienangehörigen unentgeltlich und ohne Aufschub.
- 6.9. Aserbaidtschan unterstützt die Experten bei der Ausführung ihrer Aufgaben und stellt ihnen sämtliche notwendige Dokumentation und Information zur Verfügung.

**Abkommen
über technische Zusammenarbeit
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Volksrepublik Bangladesh**

(Vom 7. April 1976)

(AS 1976, 2384)

Artikel 7

Zur Erleichterung der Ausföhrung der Vorhaben im Rahmen dieses Abkommens wird Bangladesh

- a) (Befreiung von Einfuhr- und Verkaufsgeböhren für die Ausrüstung und das Material);
- b) (Befreiung von Einfuhr- und Verkaufsgeböhren für das berufliche Material);
- c) (Behandlung des Personals als "begünstigte Personen" im Sinne des Rechts von Bangladesh);
- d) das ausländische Personal und dessen Familien von Steuern und anderen persönlichen Abgaben auf Löhnen, die diesen von der schweizerischen Seite überwiesen werden, und auch von allen staatlichen oder kommunalen Hoteltaxen befreien;

**Abkommen
über technische Zusammenarbeit
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Volksrepublik Benin**

Abgeschlossen am 23. Januar 1981

(AS 1981, 252)

Artikel VI

Um die Verwirklichung der Projekte im Rahmen dieses Abkommens zu erleichtern, wird die Volksrepublik Benin:

- d) das ausländische Personal und dessen Familien von allen Steuern und anderen Fiskalabgaben befreien, die sich auf ihre Person oder die ihnen von der schweizerischen Vertragspartei entrichteten Vergütungen (Gehalt, Entschädigungen) beziehen;

**Abkommen
über die technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Republik Bolivien**

(Vom 30. November 1973)

(AS 1975, 2448)

Artikel 8

Die Regierung Boliviens verpflichtet sich:

- g) (Zoll- und Steuerbefreiung für Ausrüstungen und Material);
- h) das vom Schweizerischen Bundesrat oder von schweizerischen Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts nach Bolivien entsandte Personal von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Personal- und Realsteuern oder -abgaben in bezug auf die vom Schweizerischen Bundesrat oder von besagten Institutionen entrichteten Gehälter und Entschädigungen zu befreien;
- i) (Zoll- und Steuerbefreiung für die Gegenstände zum persönlichen
- j) und beruflichen Gebrauch);

Artikel 9

Dem mit kurzfristigen Kontrollaufträgen betrauten schweizerischen Personal stehen lediglich die Vorteile der Bestimmungen von Artikel 8 Buchstaben k), l), m) und n) zu.

Artikel 12

(Meistbegünstigung)

**Abkommen
zwischen dem Schweizerischen Bundesrat
und dem Ministerrat von Bosnien und Herzegowina
über technische, wirtschaftliche und
finanzielle Zusammenarbeit sowie humanitäre Hilfe**

Abgeschlossen am 28. März 2003

In Kraft getreten durch Notenaustausch am 6. Februar 2004
(Stand am 25. Januar 2005)

(AS 1975, 2448)

Art. 4 Bedingungen

Um die Durchführung der Projekte im Rahmen dieses Abkommens zu erleichtern, verpflichtet sich der Ministerrat von BiH folgende Vorrechte und Befreiungen zu gewähren:

- a) Die gesamte vom Schweizerischen Bundesrat in Form von Geschenken gelieferte Ausrüstung sowie Dienstleistungen und Material für Vorhaben im Rahmen dieses Abkommens werden von Steuern, Zollgebühren, Abgaben und anderen obligatorischen Gebühren befreit.
- b) Die notwendige Bewilligung für die Ein- und Ausfuhr der für die Projektdurchführung erforderlichen Ausrüstung und Fahrzeuge wird unentgeltlich erteilt.
- c) Die ausländischen Experten, die im Rahmen von Projekten dieses Abkommens tätig sind, und deren Familien erhalten unentgeltlich die erforderliche Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung. Sie werden von jeglichen Steuern auf Einkommen und Vermögen oder anderen Abgaben, von Steuern und Zollgebühren für die vorübergehende Einfuhr und Wiederausfuhr von persönlichen und beruflichen Gütern sowie Abgaben auf allen weiteren Vergütungen während ihres Einsatzes befreit.
- d) BiH ist einverstanden, dass für die Zahlungsabwicklung bei finanziellen Unterstützungsprojekten die beiden Projektpartner im gemeinsamen Einvernehmen Finanzagenten bestimmen können, die im Auftrag der jeweiligen Projektpartner von BiH operieren. Für Zahlungen in lokaler Währung und/oder Gegenwertfonds können gemäss der Gesetzgebung von BiH spezielle Konten bei diesen Finanzagenten eröffnet werden. Die Projektpartner entscheiden gemeinsam über die Verwendung dieser hinterlegten Mittel.
- e) BiH erleichtert das Verfahren bei internationalen Transfers mit ausländischen Devisen, die im Rahmen der Projekte oder durch ausländische Experten getätigt werden.
- f) BiH gewährt dem Kooperationsbüro und seinen Vertretern, sofern diese nicht Bürger von BiH sind, die Privilegien und die Immunität gemäss dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961³.

³ SR 0.191.01

**Abkommen über die technische und wissenschaftliche
Zusammenarbeit
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Föderativen Republik Brasilien**

(Vom 26. April 1968)

(AS 1969, 1077)

Artikel VII

Im Rahmen dieses Abkommens verpflichtet sich die brasilianische Regierung:

- a) (Zoll- und Steuerbefreiung für Material und Ausrüstung);
- b) die von der Schweiz zur Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen dieses Abkommens oder besonderer Vereinbarungen nach Brasilien entsandten Personen, deren Einreise von der brasilianischen Regierung genehmigt worden ist, von staatlichen, regionalen und kommunalen Personal- und Realsteuern oder -abgaben in bezug auf die von der schweizerischen Regierung oder von in Artikel II bezeichneten schweizerischen Institutionen ausgerichteten Gehälter und Entschädigungen zu befreien;
- c) (Zoll- und Steuerbefreiung für Hausrat und weitere Gegenstände);

Artikel IX

(Gleichstellung der Sachverständigen mit Technikern der Vereinten Nationen und ihrer Spezialorganisationen.)

**Abkommen
über technische Zusammenarbeit
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Republik Obervolta**

Abgeschlossen am 20. Juni/22. September 1978
(AS 1981, 414)

Artikel 6

Um die Verwirklichung der Projekte im Rahmen des vorliegenden Abkommens zu erleichtern, wird die Regierung von Obervolta zudem:

- a) dem ausländischen Personal, welches der Schweizerische Bundesrat zur Verfügung stellt, sowie seinen Familienangehörigen, die Befreiung von allen direkten Steuern und ähnlichen Abgaben gewähren, ausgenommen die hier abschliessend aufgezählten Steuern:
- die Steuer auf Motorfahrzeugen;
 - die Steuer auf Fahrrädern;
 - die Steuer auf Waffen;
 - die Steuer auf Vieh.

Ausser für Lebensmittel und Getränke wird für die persönliche Habe, einschliesslich eines Motorfahrzeugs, sowie Fachausrüstung und -material, welche dem vom Schweizerischen Bundesrat zur Verfügung gestellten Personal gehören und von diesen bei seiner ersten Einreise mitgeführt werden, die Befreiung von Zöllen und Abgaben bei der Einfuhr nach Obervolta gewährt.

Die Einfuhr dieser Gegenstände und Materialien muss gleichzeitig mit der Einreise ihrer Besitzer erfolgen; die Zollbehörde wird diese Bedingung jedoch noch als erfüllt betrachten, wenn die Zeitspanne zwischen Einreise und Einfuhr nicht mehr als sechs Monate beträgt.

Für die zur Verwirklichung der Projekte notwendigen Fahrzeuge, Materialien und technischen Ausrüstungen wird vorübergehend die Befreiung von Einfuhrzöllen und -abgaben gewährt; zu zahlen sind lediglich die Gebühren für geleistete Dienste (Statistik, Abfertigungs- und Zollstempelgebühr).

**Abkommen über die technische und wissenschaftliche
Zusammenarbeit
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Republik Burundi**

(Vom 19. November 1969)

(AS 1970, 233)

Artikel 9

Die burundische Vertragspartei verpflichtet sich insbesondere:

1. für das von der schweizerischen Vertragspartei zur Verfügung zu stellende Personal:

d) das schweizerische Personal von jeder Personal- und Realsteuer und -abgabe zu befreien, welche die Gehälter oder Entschädigungen belasten könnten, die von der schweizerischen Regierung, von Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder von den in Artikel 2 Ziffer 2 erwähnten privaten Institutionen entrichtet werden;

i) (Zoll- und Steuerbefreiung für Mobiliar und andere Gegenstände)

3. für Ausrüstung und Material:

b) (Zoll- und Steuerbefreiung)

Artikel 12

(Meistbegünstigung; Abkommen mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen)

II B, 1
BURUNDI

**Rahmenabkommen über die wissenschaftliche und technische
Zusammenarbeit
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Republik Chile**

(Vom 5. Dezember 1968)

(AS 1969, 1087)

Artikel 6

(Zoll- und Abgabenbefreiung für Material und Ausrüstungen)

Artikel 7

1. (Zoll- und Abgabenbefreiung für Mobiliar und Gegenstände des persönlichen Gebrauchs.)

2. Die Regierung der Republik Chile wird die Sachverständigen, Techniker, Instruktoren und qualifizierten Berater während ihrer Tätigkeitsdauer und in bezug auf ihr Vermögen, ihre Grundstücke, Guthaben und Barmittel in den Genuss der Bestimmungen gelangen lassen, die für die Sachverständigen der Vereinten Nationen, ihrer Organisationen und Spezialagenturen gelten.

3. Was die Befreiung von Zollabgaben und andern Belastungen betrifft, genießen die vorgenannten Sachverständigen, Techniker, Instruktoren und qualifizierten Berater auf jeden Fall keine ungünstigere Behandlung als diejenige, die den Sachverständigen der Vereinten Nationen und ihrer Spezialorganisationen zuteil wird.

**Abkommen über die technische und wissenschaftliche
Zusammenarbeit
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Regierung der Republik Ecuador**

(Vom 4. Juli 1969)
(AS 1970, 297)

Artikel VI

Im Rahmen dieses Abkommens verpflichtet sich die Regierung der Republik Ecuador:

1. (Zollbefreiung für Material und Ausrüstungen);
2. die von der Schweiz zur Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen dieses Abkommens oder besonderer Vereinbarungen nach Ecuador entsandten Personen, deren Einreise von der Regierung der Republik Ecuador genehmigt worden ist, von allen Steuern zu befreien, welche die von der schweizerischen Regierung oder von schweizerischen Institutionen ausgerichteten Gehälter und Entschädigungen treffen könnten;
3. (Zollbefreiung für Gegenstände des Hausrats und des persönlichen Gebrauchs); ¹⁾

Artikel VIII

(Meistbegünstigung, Abkommen mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen)

¹⁾ Fassung geändert durch Briefwechsel vom 23./25. November 1977 (AS 1978, 497).

Rahmenabkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik El Salvador

Abgeschlossen am 23. Juli 1999

In Kraft getreten durch Notenaustausch am 14. Oktober 1999

(Stand am 9. Januar 2001)

(AS 2001 60)

Art. 6

Zur Erleichterung der Verwirklichung der Projekte im Rahmen dieses Abkommens verpflichtet sich die Regierung der Republik El Salvador, folgende Leistungen zu erbringen:

6.1 Sie gewährt dem durch die Schweizerische Vertragspartei zur Verfügung gestellten ausländischen Personal eine Behandlung, die nicht weniger vorteilhaft ist als die Behandlung, die sie dem Personal der anderen ausländischen technischen Missionen zur bilateralen Zusammenarbeit angedeihen lässt, und gewährleistet die Sicherheit dieses Personals und seiner Familien.

6.2 Sie stellt dem durch die Schweizerische Vertragspartei zur Verfügung gestellten ausländischen Personal, deren Ehegatten, ledigen Söhnen und Töchtern unentgeltlich eine Aufenthaltsbewilligung aus. Sie stellt ihnen durch vorgängige Akkreditierung beim Ministerium für Aussenbeziehung für die Dauer ihrer Zusammenarbeitsfunktion in ihrem Land frei entsprechender Gebühren Mehrfachvisas aus.

6.3 Sie befreit das durch die Schweizerische Vertragspartei zur Verfügung gestellte ausländische Personal von sämtlichen Einfuhrzöllen und bei Ablauf ihres Vertrags von sämtlichen Gebühren für die Wiederausfuhr ihrer Effekten, Haushaltgegenstände und anderen persönlichen Habschaften (einschliesslich eines Fahrzeugs) von sämtlichen Ausfuhrzöllen.

6.4 Sie befreit das durch die Schweizerische Vertragspartei zur Verfügung gestellte ausländische Personal, deren Ehegatten, ledige Söhne und Töchter von sämtlichen Steuern, Abgaben, Beiträgen, Belastungen und Tarifen, einschliesslich der Besteuerung der Übertragung von Gütern und Möbeln sowie der Erbringung von Dienstleistungen sowie der von den durch die Schweizerische Vertragspartei für die Verwirklichung dieses Abkommens ausbezahlten Löhne und Vergütungen.

6.5 Sie gestattet die Einfuhr sowie den Verkauf im Inneren der Republik El Salvador sämtlicher ausschliesslich für die Verwirklichung der Projekte erforderlichen Güter und Ausrüstungsgegenstände, und zwar frei sämtlicher Steuern, Abgaben, Beiträge, Belastungen und Tarife, einschliesslich der Besteuerung der Übertragung von Gütern und Möbeln sowie der Erbringung von Dienstleistungen.

II B, 1
EL SALVADOR

6.6 Sie schliesst die für die Belange des Koordinationsbüros erforderlichen Materialien und Ausrüstungsgegenstände gemäss Artikel 9 sowie die für die Projekte und das Koordinationsbüro eingeführten Fahrzeuge in die in Artikel 6.5 erwähnten Befreiungen ein.

6.7 Sie übernimmt sämtliche Steuern, Abgaben, Beiträge, Belastungen und Tarife, einschliesslich der Besteuerung der Übertragung von Gütern und Möbeln sowie der Erbringung von Dienstleistungen, bezüglich der Ausrüstungsgegenstände (einschliesslich Fahrzeuge), des Materials und anderer Güter, die der begünstigten Institution am Anfang, während oder am Schluss des Projekts übergeben worden sind.

6.8 Sie sichert zu, dass die gemäss Artikel 6.6 eingeführten Fahrzeuge von der Schweizerischen Vertragspartei nach zwei Jahren der Nutzung frei sämtlicher Steuern, Abgaben, Beiträge, Belastungen und Tarife, einschliesslich der Besteuerung der Übertragung von Gütern und Möbeln sowie der Erbringung von Dienstleistungen ersetzt werden. Diese Frist kann sich im Falle eines Totalschadens, des gehörig begründeten und dokumentierten Verschwindens des Fahrzeugs (Diebstahl oder Raub) oder im Falle des Auslaufens des Vertrags des Mitarbeiters der Schweizerischen Vertragspartei vor Ablauf der Zweijahresfrist verkürzen.

6.9 Sie gestattet, dass die gemäss Artikel 6.6 eingeführten Fahrzeuge nach zwei Jahren der Nutzung verkauft werden können. Im Falle einer Übertragung an eine natürliche oder juristische Person, die nicht im Genuss derselben Erleichterung ist wie das von der Schweizerischen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Personal, gestattet sie die Übertragung frei sämtlicher Steuern und Einfuhrzölle nach einer Frist von vier Jahren. Vor Ablauf dieser Vierjahresfrist hat der Drittkäufer die entsprechenden Steuern zu entrichten. Im Falle des Verkaufs der Projektfahrzeuge kommt der Verkaufserlös dem Projekt zugute.

**Abkommen über Zusammenarbeit
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und
der Europäischen Atomgemeinschaft auf dem Gebiet der kontrollierten
Kernfusion und der Plasmaphysik**

Abgeschlossen am 14. September 1978

(AS 1980, 693)

Artikel 12

12.1. Die Schweiz ergreift alle erforderlichen Massnahmen, damit Euratom von Zöllen oder sonstigen Abgaben sowie von Einfuhrverboten und -beschränkungen bezüglich des von Euratom finanzierten Teils der Gegenstände befreit wird, die in der Schweiz für Tätigkeiten im Rahmen dieses Abkommens verwendet werden sollen.

12.2. In die Schweiz eingeführte oder dort erworbene Gegenstände dürfen in diesem Land weder entgeltlich noch unentgeltlich veräussert werden, es sei denn zu Bedingungen, welche der Bundesrat genehmigt.

12.3. Kommissionsbeamte im Sinne von Artikel 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, deren von den Gemeinschaften gezahlte Gehälter, Löhne und Bezüge der Gemeinschaftssteuer unterliegen und die in der Schweiz Tätigkeiten ausüben, die unter dieses Abkommen fallen, sowie die Schweizer Personen, die dem genannten Statut unterliegen und die im Hoheitsgebiet der Euratom-Mitgliedstaaten an derartigen Tätigkeiten teilnehmen, sind von den nationalen Steuern auf die Gehälter, Löhne und Bezüge befreit. Diese Befreiungen sind nicht anwendbar auf Ruhegehälter und Leibrenten, die diesen Personen gezahlt werden.

**Abkommen
zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Regierung Georgiens über die technische,
finanzielle und humanitäre Zusammenarbeit**

Abgeschlossen am 17. Januar 2005
In Kraft getreten durch Notenaustausch am 10. Mai 2006
(Stand am 26. September 2006)
(AS 2006 3907)

Art. 6 Verpflichtungen

- 6.1. Um die Umsetzung der Projekte im Rahmen der Zusammenarbeit zu erleichtern, befreit Georgien sämtliche als Zuwendungen von der schweizerischen Vertragspartei finanzierten Ausrüstungsgegenstände, Dienstleistungen, Fahrzeuge und Materialien sowie alle zur Durchführung von Projekten im Rahmen des vorliegenden Abkommens vorübergehend eingeführten Ausrüstungsgegenstände von Steuern, Zollgebühren, Beiträgen, anderen obligatorischen Abgaben und genehmigt ihre Wiederausfuhr zu denselben Bedingungen.
- 6.2. Georgien erteilt alle erforderlichen Bewilligungen für die vorübergehende Einfuhr von Ausrüstungsgegenständen, die für die Umsetzung der Projekte im Rahmen dieses Abkommens nötig sind.
- 6.3. Georgien befreit die mit der Durchführung von Projekten betrauten ausführenden Organe von sämtlichen Einkommens-, Gewinn- und Vermögenssteuern und/oder von Abgaben auf Entschädigungen und Erwerbungen, welche aufgrund des Projektabkommens entstehen.
- 6.4. Georgien stimmt damit überein, dass für Zahlungsabwicklungen in Zusammenhang mit Finanzhilfeprojekten die einzelnen Projektverantwortlichen gemeinsam Finanzagenten bestimmen können, die im Namen der jeweiligen georgischen Projektpartner handeln. Für Zahlungen in lokaler Währung und/oder Gegenwertfonds können mit diesen Finanzagenten in Übereinstimmung mit der georgischen Gesetzgebung spezielle Konten eröffnet werden. Die Projektpartner entscheiden gemeinsam über die Verwendung dieser hinterlegten Mittel.

- 6.5. Experten, die zur Durchführung von Projekten im Rahmen des vorliegenden Abkommens angestellt sind, und ihre Familienangehörigen, die nicht Bürger Georgiens sind und die in Georgien leben, werden von:
- a) jeglichen Steuern auf Einkommen, die sie im Rahmen der Projektdurchführung erwirtschaften und die gemäss georgischer Gesetzgebung erhoben werden, befreit;
 - b) jeglichen gemäss georgischer Gesetzgebung erhobenen Steuern, Zollgebühren und sonstigen Abgaben für die Einfuhr und Ausfuhr ihrer persönlichen Habe (Hausrat, einem Personenwagen pro Familie sowie berufliche und persönliche Ausrüstung) befreit. Die Steuerbefreiung gilt ebenfalls für die Wiederausfuhr von Gütern, die sie nach Georgien eingeführt haben.

Georgien gewährt den Experten und ihren Familienangehörigen alle gesetzlich erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen unentgeltlich.

- 6.6. Georgien gewährt den Experten und ihren Familien den gleichen Status, den das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961¹ dem administrativen und technischen Personal gewährt.
- 6.7. Georgien erteilt im Rahmen der nationalen Gesetzgebung die Einreisevisa für Experten und ihre Familienangehörigen unentgeltlich und ohne Aufschub.
- 6.8. Georgien unterstützt die Experten bei der Ausführung ihrer Aufgaben und stellt ihnen sämtliche notwendige Dokumentation und Information zur Verfügung.

¹ SR 0.191.01

**Protokoll über die technische Zusammenarbeit
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Republik Guinea¹⁾**

(Vom 31. Oktober 1964)
(AS 1966, 933)

Artikel 8

Im Rahmen dieses Abkommens verpflichtet sich die guineische Regierung:

1. (Zoll- und Steuerbefreiung für Material und Ausrüstung),
2. die Sachverständigen und Techniker, welche die Schweiz nach Guinea entsendet, um dort eine Tätigkeit im Rahmen dieses Abkommens oder von Sondervereinbarungen auszuüben, und deren Einreise von der guineischen Regierung genehmigt worden ist, zu befreien von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Personal- und Realsteuern oder -abgaben, welche die von der schweizerischen Regierung bezahlten Gehälter und Entschädigungen belasten könnten.
3. (Zoll- und Steuerbefreiung für Gegenstände des Hausrats und des persönlichen Gebrauchs),

¹⁾ Zum Abkommen vom 26. April 1962 über den Handel, die Investitionen und die technische Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Guinea (AS 1963, 740).

**Abkommen
über die technische Zusammenarbeit
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und
der Republik Honduras**

Abgeschlossen am 7. Dezember 1978
(AS 1979, 1312)

Artikel VI

Um die Verwirklichung der Projekte im Rahmen dieses Abkommens zu erleichtern, wird Honduras:

- e) diese Personen* und ihre Familien von allen Steuern und anderen Fiskalabgaben befreien, die sich auf ihre Person oder auf die ihnen von der schweizerischen Vertragspartei entrichteten Vergütungen (Gehalt, Entschädigungen) beziehen;

* Ausländisches Personal, das die Schweiz zur Verfügung stellt.

**Abkommen über die technische und wissenschaftliche
Zusammenarbeit
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Regierung Indiens**

(Vom 27. September 1966)
(AS 1966, 1517)

Artikel 8

(Zoll-und Steuerbefreiung für Materialien und Ausrüstungen)

Artikel 9

Die Regierung Indiens gewährt den schweizerischen Sachverständigen, denen in Indien Aufgaben im Rahmen von Programmen und Vorhaben technischer Zusammenarbeit zugewiesen worden sind, folgende Vorrechte:

- b)* Befreiung von der indischen Einkommenssteuer auf den Gehältern und Zulagen, die den Sachverständigen von der schweizerischen Regierung bezahlt werden;
- c-e)* (Zollbefreiung für Gegenstände des persönlichen Gebrauchs);

Übereinkommen der Internationalen Energie-Agentur über Forschung und Entwicklung im Energiebereich

Vollzugsübereinkommen vom 20. Dezember 1976 über ein Programm für Entwicklung und Prüfung von Sonnen-Heiz- und -Kühlsystemen

(AS 1980, 1233)

Vollzugsübereinkommen vom 6. Oktober 1977 über die Erstellung eines Projekts für kleine Sonnenkraftwerke

(AS 1980, 1264)

Vollzugsübereinkommen vom 6. Oktober 1977 über ein Programm für Forschung und Entwicklung von künstlichen geothermischen Energiesystemen

(AS 1980, 1290)

Vollzugsübereinkommen vom 6. Oktober 1977 über ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Wasserstoffproduktion aus Wasser

(AS 1980, 1308)

Vollzugsübereinkommen vom 16. März 1977 über ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der rationellen Energieverwendung durch Ausnützung von Energiekaskaden

(AS 1980, 1327)

Vollzugsübereinkommen vom 16. März 1977 über ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der rationellen Energieverwendung in Gebäuden und Gemeinschaftssystemen

(AS 1980, 1346)

Vollzugsübereinkommen vom 28. Juni 1977 über ein Programm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der rationellen Energieverwendung in Wärmeübertragung und Wärmeaustausch

(AS 1980, 1377)

Die in diesen Vollzugsübereinkommen enthaltenen steuerlichen Bestimmungen lauten sinngemäss wie folgt:

Abgaben. Der Projektleiter hat alle von der Regierung oder den Gemeinden erhobenen Steuern und ähnliche Abgaben (ausser Einkommensteuern), die ihr im Zusammenhang mit einem Projekt auferlegt werden, als im Rahmen des Budgets während der Durchführung dieses Projektes entstandene Auslagen zu entrichten. Der Projektleiter hat jedoch danach zu trachten, die grösstmögliche Befreiung von solchen Steuern zu erwirken.

Abkommen
über den Handelsverkehr und die wirtschaftliche Zusammenarbeit
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und dem Haschemitischen Königreich Jordanien

(Vom 11. November 1976)

(AS 1977, 804)

Artikel 7

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien befreit:

- a) (Zoll- und Abgabenbefreiung für Mobiliar, Fahrzeuge und persönliche Habe);
- b) die schweizerischen Experten, das technische Personal und die Lehrkräfte, sowie deren Familienangehörige, während der Dauer ihrer Anstellung von der Entrichtung von Steuern und anderen fiskalischen Abgaben.
- c) Die in den Abschnitten a) und b) erwähnten Privilegien und Befreiungen beschränken sich ausschliesslich auf die von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gelieferten Gegenstände und auf die Experten, das technische Personal und die Lehrkräfte sowie deren Familienangehörige, die im Auftrage der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft für staatliche Stellen und Gesellschaften im Haschemitischen Königreich Jordanien arbeiten.

**Protokoll betreffend die Anwendung des Abkommens
über den Handelsverkehr, den Investitionsschutz
und die technische Zusammenarbeit zwischen der Schweiz
und Kamerun vom 28. Januar 1963¹⁾
hinsichtlich der technischen Zusammenarbeit**

(Vom 26. Januar 1967)
(AS 1967, 1151)

Artikel 7

Im Rahmen dieses Protokolls verpflichtet sich die Regierung Kameruns:

1. (Gebühren- und Abgabebefreiung für Material und Ausrüstungen);
2. die von der Schweiz zur Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen dieses Protokolls oder besonderer Vereinbarungen nach Kamerun entsandten Personen, deren Einreise von der Regierung Kameruns bewilligt worden ist, von Steuern und Abgaben in bezug auf die von der schweizerischen Regierung oder von schweizerischen Institutionen ausgerichteten Gehälter und Entschädigungen zu befreien;
3. (Zoll- und Abgabebefreiung für Gegenstände des persönlichen Gebrauchs)

¹⁾ Das Abkommen vom 28. Januar 1963 ist in AS 1964, 404 veröffentlicht.

**Abkommen
über die technische Zusammenarbeit zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik
Kapverden**

Abgeschlossen am 24. Februar 1987
In Kraft getreten am 24. Februar 1987
(AS 1988, 786)

Artikel 6

Im übrigen, um die Durchführung der Projekte, die sich in den Rahmen des vorliegenden Abkommens einfügen, zu erleichtern, wird die Regierung der Republik Kapverden:

- a) die Einfuhr der für die Projektdurchführung erforderlichen Güter (Ausrüstungen, Fahrzeuge, Material und Werkstoffe) ohne alle Zölle und Abgaben gestatten;
- b) das von der Schweiz gestellte ausländische Personal und dessen Familienmitglieder von allen direkten Steuern und gleichgestellten Abgaben befreien;

**Abkommen über die technische und wissenschaftliche
Zusammenarbeit
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Republik Kenia**

(Vom 5. Mai 1970)
(AS 1970, 927)

Artikel 8

Die Regierung Kenias verpflichtet sich, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um

1. *Schweizerische Experten und Freiwillige* (Artikel 3 Ziffer 1)
 - d) das schweizerische Personal von der Zahlung von direkten Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen auf den Bezügen schweizerischer Herkunft zu befreien;
 - e) (Zoll- und Steuerbefreiung für Gegenstände des Hausrats und des persönlichen Gebrauchs);
2. *Ausrüstung und Materialien*
 - b) (Zoll- und Steuerbefreiung);

**Abkommen
zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung
der Kirgisischen Republik über technische und finanzielle
Zusammenarbeit sowie humanitäre Hilfe**

Abgeschlossen am 23. Oktober 2002

In Kraft getreten durch Notenaustausch am 5. August 2003

(Stand am 9. März 2004)

(AS 2004 1349)

Art. 6 Vorrechte und Befreiungen

Bezüglich Tätigkeiten im Rahmen der Zusammenarbeit, die Gegenstand dieses Abkommens sind, sind die folgenden Vorrechte und Befreiungen zu gewähren:

- 6.1 Das Schweizerische Büro für Zusammenarbeit erhält den Status einer diplomatischen Vertretung gemäss dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961¹ über diplomatische Beziehungen.
- 6.2 Mitglieder des Schweizerischen Büros für Zusammenarbeit und ihre Familienangehörigen, welche von den Schweizer Behörden diplomatischen Status erhalten haben, kommen in Genuss der diplomatischen Vorrechte und Befreiungen gemäss dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen.
- 6.3 Die schweizerische Vertragspartei erteilt im Rahmen der nationalen Gesetzgebung unentgeltlich und ohne Aufschub die nötigen offiziellen vorübergehenden Einreisevisa für kirgisische Staatsangehörige, welche im Rahmen eines vom vorliegenden Abkommen betroffenen Projekts die Schweiz besuchen.
- 6.4 Die kirgisische Vertragspartei gewährt den Experten in der Regel dieselben Vorrechte wie den Mitarbeitern anderer in der Zusammenarbeit tätigen Missionen, und es werden alle geeigneten Massnahmen getroffen, um jede Verletzung ihrer Person, ihrer Freiheit oder ihrer Würde zu verhindern. In Übereinstimmung mit dem vorliegenden Abkommen und im Rahmen der nationalen Gesetzgebung wird die kirgisische Vertragspartei zudem:
 - a) die Aufenthaltserlaubnis und die dazugehörigen Ein- und Ausreisevisa für die Experten und ihre Familienangehörigen gemäss den Bestimmungen des jeweiligen Projektabkommens unentgeltlich und ohne Aufschub erteilen. Ausserdem gewährt sie den Experten und ihren Familienangehörigen auch alle anderen Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen, welche während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gesetzlich erforderlich sein könnten;

¹ SR 0.191.01

- b) den Experten und ihren Familienangehörigen, sofern es sich nicht um kirgisische Staatsangehörige oder Personen mit ständigem Wohnsitz in der Kirgisischen Republik handelt, die Erlaubnis erteilen, ihre persönliche Habe (Hausrat, Personenwagen sowie berufliche und persönliche Ausrüstung) ein- und wieder auszuführen. Diese persönliche Habe wird bei der Einfuhr in die Kirgisische Republik und/oder bei der Ausfuhr durch die Experten am Ende ihres Arbeitsverhältnisses von Zollgebühren und sonstigen Abgaben befreit. Personenwagen und berufliche Ausrüstung, welche auf dem Hoheitsgebiet der Kirgisischen Republik an eine Person verkauft werden, die nicht die gleichen Vorrechte und Befreiungen genießt wie die Experten, sind zoll- und steuerpflichtig gemäss der Gesetzgebung der Kirgisischen Republik;
 - c) die Experten, sofern es sich nicht um kirgisische Staatsangehörige oder Personen mit ständigem Wohnsitz in der Kirgisischen Republik handelt, für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses von jeglicher Einkommens- und Vermögenssteuer und/oder -abgabe befreien.
- 6.5 Im Falle der Verhaftung oder Gefangenhaltung eines Experten oder eines Familienangehörigen eines Experten oder im Falle der Einleitung eines Strafverfahrens gegen eine dieser Personen ist die Schweizerische Botschaft in Taschkent unverzüglich zu benachrichtigen und hat das Recht, alle betroffenen Personen jederzeit zu besuchen. Die betroffenen Personen haben das Recht, sich an einen von der Botschaft oder von ihnen selbst beauftragten Rechtsanwalt zu wenden und sich von ihm vertreten zu lassen.
- 6.6 Die kirgisische Vertragspartei unternimmt ihr Möglichstes um die Sicherheit der Experten und ihrer Familienangehörigen zu gewährleisten. Im Falle einer Krise, welche die Sicherheit von ausländischen Staatsangehörigen in der Kirgisischen Republik gefährdet, gewährt die kirgisische Vertragspartei den Experten und ihren Familienangehörigen die gleichen Erleichterungen mit Bezug auf die Heimkehr, wie sie den diplomatischen Vertretern in der Kirgisischen Republik gewährt werden. Sollten die oben genannten Situationen oder Bedingungen eintreten, so beraten sich die beiden Vertragsparteien und handeln in enger Zusammenarbeit, um Gefahren und Schäden für Experten und ihre Familienangehörigen möglichst klein zu halten.
- 6.7 Die kirgisische Vertragspartei macht die Experten für allfällige bei der Ausübung ihres Auftrages entstandene Schäden nicht haftbar.
- 6.8 Die kirgisische Vertragspartei befreit die ausführenden Organisationen und die Projekte von der Mehrwertsteuer, von Konzessionsabgaben, Zollgebühren, Abgaben und allen anderen Steuern auf allen Lieferungen von Gütern und Dienstleistungen zur Durchführung von Projekten, die über nicht rückzahlbare, von der schweizerischen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Mittel finanziert werden.

- 6.9 Die kirgisische Vertragspartei befreit die ausführenden Organisationen, welche mit der Durchführung von Projekten betraut sind, die von der schweizerischen Vertragspartei in Form von Zuwendungen finanziert werden, von sämtlichen Steuern und Abgaben auf Einkommen und Vermögen aus Entschädigungen und Erwerbungen, die aus der Durchführung der Projekte erwachsen.
- 6.10 Die beauftragten ausführenden Organisationen sind befugt, mit Hinblick auf die Umsetzung des Projektziels kirgisische Staatsangehörige auf direktem Wege kurz- oder langfristig als Mitarbeiter einzustellen.
- 6.11 Die kirgisische Vertragspartei erleichtert in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung über Devisentransaktionen Verfahren des internationalen Transfers von Fremdwährung, welche im Rahmen von Projekten oder von ausländischem Personal eingeleitet werden.
- 6.12 Die kirgisische Vertragspartei stimmt damit überein, dass die Partner jedes einzelnen Projekts für die mit Finanzhilfeprojekten zusammenhängenden Zahlungsverfahren gemeinsam Finanzagenten und/oder Geschäftsbanken ernennen können, die für Rechnung der entsprechenden kirgisischen Projektpartner handeln. Für Zahlungen in lokaler Währung (kirgisische Som) und/oder Gegenwertfonds können bei diesen Finanzagenten und/oder Geschäftsbanken in Übereinstimmung mit der kirgisischen Gesetzgebung spezielle Konten eröffnet werden. Die Projektpartner entscheiden in den einzelnen Projektabkommen gemeinsam über die Verwendung dieser hinterlegten Mittel.

II B, 1
KIRGISISTAN

**Abkommen über technische und wissenschaftliche
Zusammenarbeit
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Republik Kolumbien**

(Vom 1. Februar 1967)

(AS 1970, 238)

Artikel VIII

Im Rahmen dieses Abkommens verpflichtet sich die Regierung Kolumbiens:

1. (Zoll- und Steuerbefreiung für Ausrüstungen und Einrichtungen);
2. die von der Schweiz zur Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen dieses Abkommens oder besonderer Vereinbarungen nach Kolumbien entsandten Personen, deren Einreise von der Regierung Kolumbiens genehmigt worden ist, von nationalen und regionalen Steuern und sonstigen Abgaben persönlicher wie realer Natur in bezug auf die von den schweizerischen Behörden ausgerichteten Gehälter und Entschädigungen zu befreien;
3. (Zoll- und Steuerbefreiung für Gegenstände des Hausrats und des persönlichen und beruflichen Gebrauchs);

Artikel XI

(Meistbegünstigung, zwei- oder mehrseitige Abkommen)

**Protokoll betreffend die Anwendung des Abkommens
vom 17. März 1964 über den Handelsverkehr,
den Investitionsschutz und die technische Zusammenarbeit
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Madagassischen Republik ¹⁾
hinsichtlich der technischen Zusammenarbeit**

(Vom 11. Dezember 1968)
(AS 1971, 1197)

Artikel 7

Im Rahmen dieses Protokolls verpflichtet sich die madagassische Regierung ferner,

- a)* (Gebühren- und Abgabenbefreiung für Geräte und Ausrüstungen);
- b)* (Gebühren- und Abgabenbefreiung für Gegenstände des persönlichen Gebrauchs);

Artikel 10

(Konsultationen, wenn günstigere Abkommen mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen abgeschlossen werden)

¹⁾ Das Abkommen vom 17. März 1964 ist in AS 1966, 1405 veröffentlicht.

**Abkommen
über die technische Zusammenarbeit
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Republik Mali**

(Vom 6. Oktober 1977)

(AS 1978, 477)

Artikel VI

Im übrigen, um die Verwirklichung der Projekte, die sich in den Rahmen des vorliegenden Abkommens einfügen, zu erleichtern, wird Mali:

- a)-c) (Zoll- und Steuerbefreiung für Ausrüstungen und Material);
- d) das ausländische Personal und dessen Familien von der Bezahlung aller Steuern und anderen Fiskalabgaben bezüglich ihrer Person oder bezüglich sämtlicher Vergütungen (Gehalt, Entschädigungen), die von der schweizerischen Partei entrichtet werden, befreien;

Artikel VII

Nach Rücksprache mit der Regierung von Mali kann die Schweiz einen Vertreter ernennen und allenfalls ein Büro eröffnen. Auf schweizerischer Seite wird diese Vertretung für alle Fragen bezüglich der technischen Zusammenarbeit, welche Gegenstand des vorliegenden Abkommens sind, verantwortlich sein. Wenn sie in Mali selbst niedergelassen ist und wenn sie nicht dem diplomatischen Dienst der Schweiz angehört, wird sie die gleichen Vorteile geniessen, die dem ausländischen Personal der Projekte gewährt werden.

Diese Bestimmung findet auch auf das ausländische Personal Anwendung, welches dem Büro zugeteilt ist.

**Abkommen
zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Regierung der Republik Moldau über die humanitäre
Hilfe und die technische Zusammenarbeit**

Abgeschlossen am 20. September 2001

In Kraft getreten durch Notenaustausch am 30. Januar 2002

(Stand am 19. August 2003)

(AS 2003 2667)

Art. 4 Bedingungen

4.1 Die moldawische Partei unternimmt die notwendigen Schritte für die Einrichtung und Betreuung eines offiziell anerkannten Büros der DEZA in Chisinau.

4.2 Um die Durchführung verschiedener Projekte zu erleichtern, befreit die moldawische Partei die von der Schweiz in Form von Geschenken gelieferte gesamte Ausrüstung ebenso wie die Dienstleistungen, die Fahrzeuge und das Material sowie die für die Durchführung von Projekten im Rahmen des vorliegenden Abkommens vorübergehend eingeführte notwendige Ausrüstung von Steuern, Zollgebühren, Abgaben und anderen obligatorischen Gebühren und gestattet die Wiederausfuhr der erwähnten Güter zu den gleichen Bedingungen.

4.3 Die moldawische Partei wird die notwendigen Bewilligungen erteilen für die vorübergehende Einfuhr der erforderlichen Ausrüstung zur Durchführung vorgesehener Projekte im Rahmen des vorliegenden Abkommens.

4.4 Die moldawische Partei ist damit einverstanden, dass bei gegenseitigem Einverständnis zwischen den Projektpartnern für die Zahlungsabwicklung bei finanziellen Unterstützungsprojekten Finanzagenten bestimmt werden können, die im Auftrag der entsprechenden moldawischen Projektpartner arbeiten. Für die Zahlungen von Gegenwertmitteln in lokaler Währung (moldawische Leu) können gemäss der moldawischen Gesetzgebung spezielle Konten bei diesen Finanzagenten eröffnet werden. Die Projektpartner vereinbaren gemeinsam, wie dieses hinterlegte Geld verwendet werden soll.

4.5 Die ausländischen Experten und das im Rahmen des vorliegenden Abkommens mit der Projektdurchführung beauftragte Personal sowie deren Familien werden von den Steuern auf Einkommen und Vermögen befreit, ebenso von allen Gebühren, Zollgebühren, Abgaben und anderen auf die persönlichen Güter auferlegten Kosten. Es ist ihnen gestattet, ihr persönliches Eigentum (Möbel und Haushaltgeräte, Fahrzeug sowie Ausrüstung für die berufliche Tätigkeit und den Privatgebrauch) einzuführen und bei Ende der Mission wieder auszuführen. Die moldawische Partei erteilt den ausländischen Experten und dem ausländischen Personal sowie deren Familien alle von Gesetzes wegen verlangten Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen unentgeltlich.

4.6 Die moldawische Partei gewährt dem Büro der DEZA und dessen Vertretern, sofern diese nicht Bürger der moldawischen Republik sind, die Privilegien und die Immunität gemäss dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961².

4.7 Die moldawische Partei ist für die Sicherheit der ausländischen Vertreter und Experten sowie des ausländischen Personals samt Familien verantwortlich und ist verpflichtet, ihre Heimkehr zu ermöglichen.

4.8 Die moldawische Partei stellt im Rahmen der nationalen Gesetzgebung die Einreisevisa für die in Artikel 4.5 und 4.6 erwähnten Personenkategorien unentgeltlich und rechtzeitig aus.

4.9 Die moldawische Partei unterstützt die ausländischen Experten und das Personal bei der Ausführung ihrer Aufgaben und stellt ihnen die notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

4.10 Die moldawische Partei erleichtert das Verfahren bei internationalen Transfers ausländischer Devisen, die im Rahmen der Projekte oder durch ausländische Experten getätigt werden.

4.11 Die Anwendung dieser Bestimmungen wird durch das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Moldau sichergestellt.

4.12 Die Vertreter des Büros der DEZA, die ausländischen Experten und das ausländische Personal sowie deren Familien, die im Rahmen des vorliegenden Abkommens zur Projektrealisierung in die Republik Moldau gesandt werden, sind verpflichtet, die Gesetze und internen Bestimmungen der Republik Moldau zu respektieren und sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Landes einzumischen.

² SR 0.191.01

**Abkommen
über humanitäre Hilfe und technische Zusammenarbeit
zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Regierung der Mongolei**

Abgeschlossen am 16. Mai 2006

In Kraft getreten durch Notenaustausch am 10. November 2006

(Stand am 20. Februar 2007)

(AS 2007 457)

Art. 5 Bedingungen

- 5.1 Die Regierung der Mongolei leitet die Schritte ein, die für eine offizielle Anerkennung der Einrichtung und des Betriebes eines DEZA-Büros in Ulaanbaatar erforderlich sind.
- 5.2 Die Regierung der Mongolei gewährt den Räumlichkeiten und dem Personal des DEZA-Büros, sofern es nicht die mongolische Staatsbürgerschaft besitzt, die im Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961¹ festgelegten Privilegien und Immunitäten.
- 5.3 Die Regierung der Mongolei befreit Güter und Dienstleistungen bestimmt zur Durchführung von Projekten im Rahmen dieses Abkommens von Steuern, Zollgebühren und anderen obligatorischen Abgaben und erteilt die Genehmigung zu deren Wiederausfuhr zu denselben Bedingungen.
- 5.4 Die Vertreter des DEZA-Büros und das mit der Durchführung von Projekten im Rahmen des vorliegenden Abkommens beauftragte Personal sowie ihre Angehörigen werden von der privaten Einkommens- und der Vermögenssteuer befreit sowie von Steuern, Zollgebühren und anderen obligatorischen Abgaben auf ihrer persönlichen Habe, und sie haben die Genehmigung zu deren Wiederausfuhr zu denselben Bedingungen.

¹ SR 0.191.01

**Abkommen
über die technische Zusammenarbeit
zwischen dem Schweizerischen Bundesrat
und der Regierung des Königreichs Nepal**

(Vom 18. August 1972)

(AS 1973, 887)

Artikel 5

Im Rahmen dieses Abkommens verpflichtet sich die Regierung des Königreichs Nepal,

1. (Zoll- und Steuerbefreiung für Material, Ausrüstungen und Hausrat);
2. die Experten und das übrige technische Personal, die zur Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen dieses Abkommens nach Nepal entsandt werden und deren Einreise von der Regierung des Königreichs Nepal genehmigt worden ist, von allen Steuern und Personalabgaben zu befreien, die auf den von der schweizerischen Regierung oder von in Artikel 2 bezeichneten schweizerischen Institutionen ausgerichteten Gehältern oder Entschädigungen erhoben werden könnten;

Rahmenabkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Nicaragua

Abgeschlossen und in Kraft getreten am 12. April 1994
(Stand am 12. November 2002)
(AS 2002 3558)

Art. 6

Mit dem Ziel, die Verwirklichung der Projekte, im Rahmen des vorliegenden Abkommens, zu erleichtern, verpflichtet sich die Nicaraguanische Partei:

6.1 Dem von der Schweizerischen Partei zur Verfügung gestellten Personal die gleichen Vorrechte einzuräumen wie den technischen Vertretungen der bilateralen Zusammenarbeit;

6.2 Die Sicherheit des von der Schweizerischen Partei zur Verfügung gestellten Personals sowie dessen Familienangehörigen zu gewährleisten;

6.3 Dem von der Schweizerischen Partei zur Verfügung gestellten Personal sowie dessen Familienangehörigen unentgeltlich Einreise-, Aufenthalts- und Ausreisevisa auszustellen;

6.4 Ausrüstungsgegenstände (Fahrzeuge eingeschlossen), Material und übrige in den Artikeln 5.1.1 und 5.1.4 genannten Güter dieses Abkommens von sämtlichen Einfuhrzöllen und Steuern zu befreien;

6.5 Ausrüstungsgegenstände (Fahrzeuge eingeschlossen) und Material, die für die Arbeiten des in Artikel 9.1 erwähnten Koordinationsbüro bestimmt sind, sowie alle in Artikel 5.1.4 festgesetzten Güter von allen Einfuhrzöllen und Steuern zu befreien;

6.6 Zur Übernahme durch die zuständige öffentliche Institution aller Abgaben und Steuern für Ausrüstungsgegenstände (Fahrzeuge eingeschlossen), Material und andere Güter, die der oben erwähnten Institution am Anfang, während oder am Schluss des Projekts übergeben wurden; Gebrauchte Fahrzeuge, die ersetzt werden müssen, können, wenn sie zwei Jahre genutzt wurden, von Einfuhrzöllen und Steuern befreit, von der Schweizerischen Partei verkauft werden. Der Erlös des Verkaufs muss für den Kauf des Ersatzfahrzeugs verwendet werden. Falls diese Fahrzeuge Totalschaden erleiden oder vor der genannten Frist (zwei Jahre) abhanden kommen (Diebstahl oder Raub) können sie, nach Abklärung des Falles und mit der Bewilligung der zuständigen Stelle, ersetzt werden. (Spezialfälle werden detailliert in den Projektabkommen, gemäss Artikel 4.2 dieses Abkommens, festgelegt);

6.7 Das von der Schweizerischen Partei zur Verfügung gestellte ausländische Personal und dessen Familienmitglieder von allen Steuern und sonstigen Fiskalabgaben auf dem Lohn und auf den weiteren Spesen, die sie von der Schweizerischen Partei erhalten, zu befreien;

6.8 Das von der Schweizerischen Partei zur Verfügung gestellte Personal von der Bezahlung von Importsteuern auf ihren Einrichtungsgegenständen, Haushaltartikel und persönlicher Habe zu befreien (einschliesslich 1 Fahrzeug);

6.9 Nach zweijährigem Aufenthalt im Land oder im Falle eines Schadens oder Verlustes (Diebstahl oder Raub), das Fahrzeug durch ein von allen Steuern und Abgaben befreites, importiertes Fahrzeug zu ersetzen. In letzterem Fall gelten die im Absatz 6.6, zweiter Abschnitt, festgesetzten Bedingungen;

6.10 Alle persönlichen, in Artikel 6.8 genannten Gegenstände (ein Fahrzeug eingeschlossen) von Ausfuhrzöllen und Steuern zu befreien, wenn das von der Schweizerischen Partei zur Verfügung gestellte Personal nach Beendigung seines Auftrages Nicaragua endgültig verlässt. Wenn die in Artikel 6.8 genannten Fahrzeuge einer Person übertragen werden, die nicht die gleichen Sonderrechte genießt, muss die erwerbende Person die entsprechenden Steuern entrichten.

**Abkommen
über die technische Zusammenarbeit
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Republik Niger**

(Vom 7. August 1978)

(AS 1978, 1573)

Artikel 6

Im übrigen, um die Verwirklichung der Projekte, die sich in den Rahmen des vorliegenden Abkommens einfügen, zu erleichtern, wird Niger:

- a)-c) (Zoll- und Steuerbefreiung für Ausrüstungen und Material);
- d) das ausländische Personal und deren Familien von der Bezahlung aller Steuern und anderen Fiskalabgaben bezüglich ihrer Person oder bezüglich sämtlicher Vergütungen (Gehalt, Entschädigungen), die von der schweizerischen Partei entrichtet werden, befreien;

Artikel 7

Nach Rücksprache mit der Regierung von Niger kann die Schweiz einen Vertreter ernennen und allenfalls ein Büro eröffnen. Auf schweizerischer Seite wird diese Person für alle Fragen bezüglich der Entwicklungszusammenarbeit, welche Gegenstand des vorliegenden Abkommens sind, verantwortlich sein. Wenn sie im Niger selbst niedergelassen ist, und wenn sie nicht dem diplomatischen Dienst der Schweiz angehört, wird sie die gleichen Vorteile geniessen, die dem ausländischen Personal der Projekte gewährt werden.

Diese Bestimmung findet auch auf das ausländische Personal Anwendung, welches dem Büro zugeteilt ist.

**Abkommen
über die technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Islamischen Republik Pakistan**

(Vom 24. November 1966)
(AS 1967, 1121)

Artikel 7

2. Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan verpflichtet sich:

(xii) (Behandlung des Personals als «bevorzugtes Personal» im Sinne des pakistanischen Rechts);

(xiii) die schweizerischen Sachverständigen in bezug auf die ihnen von schweizerischer Seite ausgerichteten Entschädigungen von der Besteuerung und andern Fiskalgebühren zu befreien.

Artikel 8

(Gleichstellung mit ausländischen Sachverständigen auf Grund des Colombo-Plans)

**Abkommen
über die technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit
zwischen der Regierung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Regierung der Republik Paraguay**

(Vom 20. Mai 1971)
(AS 1971,1653)

Artikel 6

Im Rahmen dieses Abkommens verpflichtet sich die Regierung der Republik Paraguay

1. (Zoll- und Abgabenbefreiung für Gegenstände für die verschiedenen Vorhaben);

2. die von der Schweiz zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit im Rahmen dieses Abkommens oder besonderer Vereinbarungen nach Paraguay entsandten Personen, deren Einreise von der Regierung Paraguays genehmigt worden ist, von allen nationalen, regionalen und kommunalen Personal- oder Realsteuern und -abgaben zu befreien, welche die von der schweizerischen Regierung oder die von in Artikel 2 angedeuteten schweizerischen Institutionen gezahlten Gehälter und Entschädigungen treffen könnten;

3. (Zoll-, Steuer- und Abgabenbefreiung für Gegenstände des Hausrats und des persönlichen und beruflichen Gebrauchs);

Artikel 9

(Meistbegünstigung; Abkommen mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen)

**Abkommen über die technische Zusammenarbeit
zwischen dem Schweizerischen Bundesrat
und der Regierung der Republik Peru**

(Vom 9. September 1964)

(AS 1965, 992)

Artikel 8

Die peruanische Regierung übernimmt ferner folgende Verpflichtungen:

1. (Zoll- und Steuerbefreiung für Material und Ausrüstungen);
2. Die schweizerischen Sachverständigen und Fachleute geniessen die Vorrechte, welche die peruanische Regierung gemäss den Bestimmungen der Obersten Dekrete Nr. 69 vom 18. Februar 1954 und Nr. 418 vom 12. Juli 1962 den Sachverständigen internationaler Organisationen gewährt.

**Abkommen
über die Zusammenarbeit
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Republik Rwanda**

Abgeschlossen am 13. März 1985

In Kraft getreten durch Notenaustausch am 20. Januar 1986

(AS 1986, 341)

Art. 7

Im übrigen, um die Durchführung der Entwicklungsvorhaben, die sich in den Rahmen dieses Abkommens einfügen, zu erleichtern, verpflichtet sich die Rwandische Partei:

- 7.1. dem von der Schweizerischen Partei zur Verfügung gestellten Personal sowie dessen Familienangehörigen unentgeltlich Einreise-, Aufenthalts- und Ausreisevisa auszustellen;
- 7.2. die Sicherheit des von der Schweizerischen Partei zur Verfügung gestellten Personals sowie dessen Familienangehörigen zu gewährleisten und den Mitarbeitern der Entwicklungszusammenarbeit insbesondere eine Ausweiskarte für Mitarbeiter der technischen Zusammenarbeit auszustellen, die ihnen die Unterstützung der Staatsstellen bei der Erfüllung ihres Auftrages zusichert;
- 7.3. Ausrüstungsgüter (Fahrzeuge eingeschlossen), Material und übrige in den Artikeln 5.1.1. und 5.1.4. genannten Güter von sämtlichen Einfuhrzöllen und -steuern zu befreien;
- 7.4. Ausrüstungsgüter (Fahrzeuge eingeschlossen), Material und übrige Güter von allen Abgaben und Steuern zu befreien, wenn sie zu Beginn, im Verlaufe beziehungsweise bei Beendigung der Vorhaben in den Besitz der Rwandischen Partei übergehen;
- 7.5. Hausrat und neue beziehungsweise schon benützte Gegenstände des persönlichen Gebrauchs (ein Fahrzeug eingeschlossen) des von der Schweizerischen Partei zur Verfügung gestellten Personals der Zusammenarbeit von allen Einfuhrzöllen und -steuern – mit Ausnahme derjenigen für besondere geleistete Dienste – zu befreien, wenn diese Güter innerhalb sechs Monate nach der ersten Ankunft des Personals der Zusammenarbeit beziehungsweise dessen Familienangehörigen nach Rwanda eingeführt werden und sofern diese Güter zum Zeitpunkt der Ausreise des Personals der Zusammenarbeit wieder aus Rwanda ausgeführt werden. Nach einer Zeitspanne von jeweils zwei Jahren darf das Personal der Zusammenarbeit indessen ein abgabefreies Ersatzfahrzeug einführen;

- 7.6. die gemäss Artikel 7.5. genannten Gegenstände des persönlichen Gebrauchs (ein Fahrzeug eingeschlossen) von Ausfuhrzöllen und -steuern zu befreien, wenn das von der Schweizerischen Partei zur Verfügung gestellte Personal nach Beendigung seines Auftrags Rwanda endgültig verlässt;
- 7.7. das von der Schweizerischen Partei zur Verfügung gestellte Personal vom Bezahlen aller Steuern und sonstigen Fiskalabgaben betreffend ihre Person bzw. ihr von der Schweizerischen Partei in dieser Eigenschaft entrichtetes Arbeitsentgelt (Gehalt, Entschädigungen) zu befreien.

**Protokoll
über die technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Republik Senegal ¹⁾**

(Vom 16. August 1962)
(AS 1965, 752)

7. Im Rahmen dieses Abkommens verpflichtet sich die Regierung der Republik Senegal:

- a) (Eingangsabgaben auf Material);
- b) die schweizerischen Sachverständigen und Fachleute für die Dauer ihrer Tätigkeit von den Steuern und andern Fiskallasten auf dem Teil der Gehälter und Nebenbezüge, die von der schweizerischen Regierung bezahlt werden, zu befreien;
- c) (Zoll- und Gebührenbefreiung für Mobiliar und persönliche Ausrüstungsgegenstände).

¹⁾ Zum Abkommen vom 16. August 1962 über den Handelsverkehr, den Investitionsschutz und die technische Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Senegal (AS 1964, 714).

**Abkommen
zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung
der Republik Tadschikistan über technische und finanzielle
Zusammenarbeit sowie humanitäre Hilfe**

Abgeschlossen am 19. Oktober 1999

In Kraft getreten durch Notenaustausch am 15. November 2000

(Stand am 8. Januar 2002)

(AS 2002, 27)

Art. 3 **Verpflichtungen**

3.1 Um die Verwirklichung der Projekte im Rahmen des vorliegenden Abkommens zu erleichtern, wird die Regierung Tadschikistans zudem:

- a) Ausrüstungsgüter, Material, Fahrzeuge und Dienstleistungen (hiernach: die Ausrüstung), die von der schweizerischen Regierung für die Zwecke des Abkommens zur Verfügung gestellt werden, von Steuern, Zoll, Gebühren und anderen Abgaben befreien;
- b) die erforderlichen Ein- und Ausfuhrbewilligungen für die zur Projektverwirklichung notwendige Ausrüstung erteilen;
- c) den in Projekten nach diesem Abkommen tätigen ausländischen Experten und ihren Familienangehörigen die erforderlichen Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen erteilen und ihnen die Befreiung von sämtlichen Steuern und allen anderen fiskalischen Abgaben und Zollgebühren für die In- und Ausfuhr der persönlichen Habe gewähren;
- d) den ausländischen Experten für die Dauer ihrer Zuteilung die Befreiung von jeder Einkommens- und Eigentumssteuer und/oder sämtlichen Abgaben gewähren;
- e) den ausländischen Experten in der Durchführung ihrer Aufgaben beistehen und sie mit sämtlicher notwendigen Dokumentation und Information ausstatten;
- f) die Einreise und Ausreisevisa unentgeltlich und ohne Aufschub erteilen sowie die notwendigen Eintragungen vornehmen;
- g) für die Projekte und von den ausländischen Experten eingeleitete Verfahren des internationalen Transfers von Fremdwährung erleichtern;
- h) dem zur Schweizerischen Botschaft gehörenden Büro für Zusammenarbeit in Duschanbe und seinen Vertretern die Vorrechte und Immunitäten gemäss dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961² gewähren.

² SR 0.191.01

**Abkommen
über die technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania**

(Vom 21. Oktober 1966)
(AS 1967, 1155)

Artikel 8

Im Rahmen dieses Abkommens verpflichtet sich die Regierung Tansanias:

- (i) (Zoll- und Steuerbefreiung für Ausrüstungen und Material);
- (ii) die Sachverständigen auf lange wie auf kurze Frist von der Zahlung der Personals teuer zu befreien;
- (iii) die Bezüge, die vom Bundesrat oder von schweizerischen Institutionen einem Sachverständigen für seinen auf Grund dieses Abkommens in Tansania geleisteten Dienst ausgerichtet werden, von der Einkommenssteuer gemäss den Bestimmungen des ersten Teils des ersten Anhangs des «East African Income Tax (Management) Act, 1958», Kapitel A, Absatz 50, abgeändert durch den «East African Income Tax (Management) Amendment Act, 1961», zu befreien;
- (iv) (Zollfreiheit für Gegenstände des persönlichen Gebrauchs);

Artikel 11

(Meistbegünstigung, andere Sachverständige in Tansania)

Protokoll vom 25. Juli 1977

betreffend die Anwendung des Abkommens vom 21. Februar 1967 ¹⁾ über den Handelsverkehr, den Investitionsschutz und die technische Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Tschad hinsichtlich der technischen Zusammenarbeit ²⁾

(AS 1978, 566)

Artikel 7

Um die Verwirklichung sämtlicher Vorhaben im Rahmen des vorliegenden Protokolls zu erleichtern, verpflichtet sich die tschadische Regierung:

- I) a)-c) (Zoll- und Steuerbefreiung für Ausrüstungen, Material, Fahrzeuge, Hausrat und persönliche Gegenstände).
- II) die von der Schweiz zur Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen dieses Protokolls oder besonderer Vereinbarungen nach Tschad entsandten Personen, deren Einreise von der tschadischen Regierung bewilligt worden ist. von allen Steuern und persönlichen Abgaben in bezug auf die ihnen von der schweizerischen Regierung oder von in Artikel 2 bezeichneten schweizerischen Institutionen ausgerichteten Gehälter und Entschädigungen zu befreien; ³⁾

Artikel 8

Die Bestimmungen dieses Protokolls sind auch auf die von der Schweiz entsandten Personen, die bereits ihre Tätigkeit in Tschad im Rahmen der technischen Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten gemäss Artikel 2, Buchstaben a und b ausüben, sowie auf ihre Familien anwendbar.

¹⁾ Das Abkommen vom 21. Februar 1967 ist in AS 1968, 9 veröffentlicht.

²⁾ Dieses Protokoll ersetzt mit Wirkung ab 25. Juli 1977 das Anwendungsprotokoll vom 21. Februar 1967 (AS 1967, 769).

³⁾ Diese Institutionen sind schweizerische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder private Organisationen.

**Abkommen
über die technische und wissenschaftliche Zusammenarbeit
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der
Tunesischen Republik ¹⁾**

(Vom 27. Oktober 1972)

(AS 1973, 1722)

Artikel 7

Im Rahmen dieses Abkommens befreit die Regierung Tunesiens:

- a) (Material und Ausrüstung von Einfuhrgebühren und andern Fiskalabgaben);
- b) das schweizerische Personal für die Dauer seiner Tätigkeit von Steuern und andern Fiskalabgaben auf Gehältern, Nebenbezügen und Entschädigungen, die von der schweizerischen Regierung oder von den in Artikel 2b) erwähnten Institutionen²⁾ gezahlt werden;
- c) (Hausrat von Ein- und Ausfuhrgebühren und andern Fiskalabgaben) ;
- d) (ein Auto von Gebühren und Abgaben);
- e) (gewisse Nahrungsmittel von Abgaben).

Insoweit ein im Rahmen dieses Abkommens von der Schweiz entsandter Sachverständiger oder Entwicklungshelfer ein unter den Buchstaben a) bis e) angeführtes Erzeugnis weitergibt, muss er dafür die von der geltenden tunesischen Gesetzgebung vorgesehenen Zollformalitäten erfüllen.

¹⁾ Dieses Abkommen ersetzt dasjenige vom 2. Dezember 1961 (AS 1964, 74) mit Wirkung ab 27. Oktober 1972.

²⁾ Das sind nach Artikel 2 Buchst. b Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts.

**Abkommen
zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und
der Regierung der Republik Usbekistan über technische
und finanzielle Zusammenarbeit sowie humanitäre Hilfe**

Abgeschlossen am 20. September 2002

In Kraft getreten am 15. Mai 2003

(Stand am 30. September 2003)

(AS 2003, 3509)

Art. 6 Anzuerkennende Vorrechte und Befreiungen

Bezüglich Projekten, die Gegenstand dieses Abkommens sind, sind die folgenden Vorrechte und Befreiungen zu gewähren:

- 6.1. das Schweizerische Büro für Zusammenarbeit erhält als Teil der Schweizerischen Botschaft diplomatischen Status gemäss dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961² über diplomatische Beziehungen;
- 6.2. Mitglieder des Schweizerischen Büros für Zusammenarbeit und ihre Familienangehörigen, welche von den Schweizer Behörden diplomatischen Status erhalten haben, kommen in Genuss der diplomatischen Vorrechte und Befreiungen gemäss dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen;
- 6.3. der Schweizerische Bundesrat erteilt im Rahmen der nationalen Gesetzgebung unentgeltlich und ohne Aufschub die nötigen offiziellen vorübergehenden Einreisevisa für usbekische Staatsangehörige, welche im Rahmen eines vom vorliegenden Abkommen betroffenen Projekts die Schweiz besuchen;
- 6.4. auf Antrag des Schweizerischen Bundesrats gewährt die Regierung der Republik Usbekistan Schweizer Beamten sowie Experten, die an den vereinbarten Projekten beteiligt sind, unentgeltlich und ohne Aufschub die nötigen offiziellen vorübergehenden Ein- und Ausreisevisa;
- 6.5. die beauftragten ausführenden Organisationen sind befugt, mit Hinblick auf die Umsetzung des Projektziels usbekische Staatsangehörige auf direktem Wege kurz- oder langfristig als Mitarbeiter einzustellen;
- 6.6. die Regierung der Republik Usbekistan erteilt dem Schweizerischen Büro für Zusammenarbeit alle erforderlichen Bewilligungen für die vorübergehende Einfuhr von Fahrzeugen und anderen Gütern, die für die Koordination und die Umsetzung der Projekte in Usbekistan nötig sind. Diese Fahrzeuge und Güter sowie Dienstleistungen im Rahmen der Projekte werden gemäss der für diplomatische Missionen geltenden Regeln von Zollgebühren, Steuern und sonstigen Abgaben befreit;

² SR 0.191.01

II B, 1
USBEKISTAN

- 6.7. die Regierung der Republik Usbekistan erleichtert in Übereinstimmung mit den bestehenden usbekischen Vorschriften über die Handhabung von Devisentransaktionen Verfahren des internationalen Transfers von Fremdwährung, welche im Rahmen von Projekten oder von ausländischem Personal eingeleitet werden;
- 6.8. die Regierung der Republik Usbekistan befreit ausführende Organisationen aus der Schweiz oder aus Drittländern, die mit der Durchführung eines Projekts betraut sind, von jeglicher Einkommens-, Gewinn- und Vermögenssteuer und/oder von Abgaben auf Entschädigungen und Erwerbungen, die aus dem Projektabkommen erwachsen;
- 6.9. die Regierung der Republik Usbekistan stimmt damit überein, dass die Partner jedes einzelnen Projekts für die mit Finanzhilfeprojekten zusammenhängenden Zahlungsverfahren gemeinsam Finanzagenten und/oder Geschäftsbanken ernennen können, die für Rechnung der entsprechenden usbekischen Projektpartner handeln. Für Zahlungen in lokaler Währung (usbekische Som) und/oder Gegenwertfonds können bei diesen Finanzagenten und/oder Geschäftsbanken in Übereinstimmung mit der usbekischen Gesetzgebung spezielle Konten eröffnet werden. Die Projektpartner entscheiden in den einzelnen Projektabkommen gemeinsam über die Verwendung dieser hinterlegten Mittel.

Rahmenvertrag zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam über Entwicklungszusammenarbeit

Abgeschlossen in Bern am 7. Juni 2002

In Kraft getreten durch Notenaustausch am 12. September 2002

(Stand am 9. September 2003)

(AS 2003, 3300)

Art. 6 Sonderrechte und Immunität

Im Zusammenhang mit den Projekten, die diesem Rahmenvertrag unterstehen, werden die folgenden Sonderrechte und Immunität gewährleistet:

- 6.1 Vietnam verpflichtet sich, in der Regel dem ausländischen Personal die gleichen Sonderrechte einzuräumen, die es dem Personal von anderen Zusammenarbeitsmissionen gewährt und für seine Sicherheit zu sorgen. Im Speziellen verpflichtet sich Vietnam im Rahmen seiner nationalen Gesetzgebung:
- a) dem Personal (einschliesslich seiner Angehörigen) unentgeltlich und unverzüglich eine Aufenthaltsbewilligung und die damit verbundenen Einreise- und Ausreisevisa auszustellen gemäss Vereinbarungen in den spezifischen Projektabkommen. Vietnam verpflichtet sich auch, dem Personal weitere Aufenthaltsdokumente und Arbeitsbewilligungen auszustellen, die während dem Einsatz gesetzlich erforderlich sein könnten;
 - b) das Personal einschliesslich seiner Angehörigen, falls sie nicht vietnamesische Staatsangehörige sind oder einen festen Wohnsitz in Vietnam haben, zu bevollmächtigen, ihre persönlichen Güter (Hausrat, Fahrzeug und Ausrüstung einschliesslich Ausrüstung für berufliche und persönliche Zwecke) einzuführen und wieder auszuführen. Diese persönlichen Güter werden von allen Zollabgaben und anderen Steuern befreit, wenn sie vom Personal in Vietnam eingeführt und/oder nach seinem Einsatz wieder ausgeführt werden. Fahrzeuge und Fachausrüstung, die in Vietnam an Personen verkauft werden, die nicht die gleichen Sonderrechte und Immunität wie das Personal besitzen, unterliegen den Zollabgaben und sind steuerpflichtig gemäss vietnamesischen Bestimmungen;
 - c) das Personal, falls sie keine vietnamesischen Staatsangehörige sind und keinen festen Wohnsitz in Vietnam haben, von allen Einkommens- und Vermögenssteuern und/oder anderen Steuern für die Dauer ihres Einsatzes zu befreien gemäss den Bestimmungen des Abkommens über The Avoidance of Double Taxation With Respect to Taxes on Income and on Capital², das von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wurde;

² SR 0.672.978.91

II B, 1
VIETNAM

(Die nächste Seite ist Seite 131)

Verkehr

Abkommen über die Besteuerung der ausländischen Kraftfahrzeuge

(Abgeschlossen in Genf am 30. März 1931)
(BS 13, 580)

Artikel 1

Die im Gebiete eines der vertragschliessenden Teile immatrikulierten Kraftfahrzeuge, die vorübergehend auf dem Gebiete eines andern vertragschliessenden Teils verkehren, sind gemäss den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen näheren Bestimmungen von den Steuern oder Abgaben befreit, welche den Verkehr oder das Halten von Kraftfahrzeugen auf dem ganzen oder einem Teil des Gebiets dieses vertragschliessenden Teils belasten. Diese Befreiung bezieht sich nicht auf Verbrauchssteuern oder -abgaben.

Von diesem Abkommen sind jedoch die Fahrzeuge ausgenommen, die gegen Entgelt der Personenbeförderung dienen sowie die Fahrzeuge, die der Güterbeförderung dienen.

Artikel 2

Die im Artikel 1 vorgesehene Befreiung wird auf dem Gebiete eines jeden der vertragschliessenden Teile für einen oder mehrere Aufenthalte auf diesem Gebiete von zusammen neunzig Tagen innerhalb eines Jahres gewährt; diese Frist wird – Tag für Tag – vom Datum der Ausstellung des in Art. 3¹⁾ vorgesehenen Steuerausweises an gezählt.

Für die Berechnung der Dauer der Befreiung wird der Tag von Mitternacht bis Mitternacht gezählt, wobei jeder Bruchteil eines Tages als voller Tag berechnet wird. Der Ausreisetag wird jedoch nicht gezählt, wenn mehr als ein Tag zwischen dem Eintritts- und dem Austrittstag liegt.

Bei der Berechnung der Steuern und Abgaben für den Teil des Aufenthaltes, der die Befreiungsfrist überschreitet, soll die Behandlung nicht weniger vorteilhaft sein als diejenige, der die Fahrzeuge unterworfen werden, die im Gebiete immatrikuliert sind, in dem die Steuern und Abgaben erhoben werden.

¹⁾ In der Schweiz ist der internationale Steuerausweis für ausländische Motorfahrzeuge nicht erforderlich. Für Motorfahrzeuge, die ihren Standort in der Schweiz haben, stellen die Kantone und die ermächtigten Verbände die internationalen Steuerausweise aus (BRB vom 12. April 1935; BS 7,691).

Artikel 6

Mit Bezug auf Wege- und Brückengelder oder andere gleichartige, am Orte selbst zu bezahlende Abgaben sollen die unter Abs. 1 von Artikel 1 erwähnten Fahrzeuge nicht weniger vorteilhaft behandelt werden als die Fahrzeuge, die im Gebiete immatrikuliert sind, in dem diese Wege- und Brückengelder oder Abgaben erhoben werden.

Zusatzprotokoll

I. Zu Artikel 2

Die Schweiz kann, obwohl sie den anderen vertragschliessenden Teilen das Recht zuerkennt, ihr gegenüber das System dieses Abkommens anzuwenden, doch das zur Zeit auf ihrem Gebiete in Kraft befindliche System der Steuerbefreiung für neunzig aufeinanderfolgende, von jedem Eintritte an neu zu berechnende Tage, weiter anwenden. Wird die Befreiungsfrist überschritten, so soll die Steuer nach der schweizerischen Gesetzgebung erhoben werden können.

Sollte die Schweiz sich entschliessen, das System dieses Abkommens einzuführen, so wäre sie selbstverständlich gehalten, die Steuer nach den Bestimmungen dieses Abkommens zu erheben.

**Internationales Abkommen
zur Erleichterung des Grenzüberganges für Reisende
und Gepäck im Eisenbahnverkehr**

(Abgeschlossen in Genf am 10. Januar 1952)
(AS 1957, 797)

Artikel 3

Die Anwendung der Gesetze und übrigen Vorschriften des Nachbarlandes sowie die Befugnisse, Rechte und Pflichten des Personals der zuständigen Verwaltungen dieses Landes innerhalb der nach Artikel 2 festgelegten Zone werden durch zweiseitige Vereinbarungen zwischen den zuständigen Behörden der beteiligten Länder geregelt.

Artikel 5

5. Das Personal des Nachbarlandes, das im Lande wohnt, auf dessen Gebiet der Bahnhof liegt, kann durch die in Artikel 3 vorgesehenen zweiseitigen Vereinbarungen von Steuern und Gebühren befreit werden.

**Internationales Abkommen
zur Erleichterung des Grenzüberganges für Güter
im Eisenbahnverkehr**

(Abgeschlossen in Genf am 10. Januar 1952)
(AS 1957, 807)

Artikel 3 und Artikel 5 Absatz 5

(Gleicher Text wie im vorstehenden Abkommen)

Revidierte Rheinschiffahrts-Akte ¹⁾

(Vom 17. Oktober 1868/20. November 1963)
(AS 1967, 1597)

Artikel 3

Auf dem Rheine, seinen Nebenflüssen, soweit sie im Gebiete der vertragschliessenden Staaten liegen, und den im Artikel 2 erwähnten Wasserstrassen darf eine Abgabe, welche sich lediglich auf die Tatsache der Beschiffung gründet, weder von den Schiffen oder deren Ladungen noch von den Flössen erhoben werden.

Ebensowenig ist auf diesen Gewässern oberhalb Rotterdam und Dordrecht die Erhebung von Bojen- und Bakengeldern gestattet.

Artikel 6

Von den auf dem Rheine ein- oder ausgehenden Waren dürfen keine höheren Eingangs- oder, Ausgangs-Abgaben erhoben werden, als beim Eingange oder Ausgange über die Landesgrenze.

Artikel 8

Die gegenwärtigen, dem Rheinhandel angewiesenen Freihäfen sollen auch in Zukunft fortbestehen. Die Vermehrung derselben bleibt dem Ermessen der einzelnen Ufer-Regierungen überlassen.

Die in diesen Freihäfen zur Niederlage gebrachten Waren unterliegen, sofern sie nicht später in dem betreffenden Uferstaate oder dem Gebiete des Zoll- oder Steuersystems, welchem derselbe angehört, in den freien Verkehr gesetzt werden, keinerlei Ein- oder Ausgangs-Abgaben.

¹⁾ Abgeschlossen in Mannheim am 17. Oktober 1868; zuletzt revidiert in Strassburg am 20. November 1963.

Abkommen

zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Ministerrat der Sozialistischen Volksrepublik Albanien über die internationalen Güterbeförderungen auf der Strasse

Abgeschlossen am 9. Mai 1984

In Kraft getreten durch Notenaustausch am 19. Oktober 1984

(AS 1984, 1246)

Artikel 9

Das vorliegende Abkommen wird durch ein Protokoll mit den Durchführungsbestimmungen ergänzt. Dieses Protokoll bildet einen integrierenden Bestandteil des Abkommens.

Artikel 10

Die Vertragsparteien geben einander die zuständigen Behörden bekannt, die zur Durchführung des vorliegenden Abkommens ermächtigt sind.

Protokoll¹⁾

(Vom 9. Mai 1984)

Gestützt auf Artikel 9 des am 9. Mai 1984 in Tirana unterzeichneten Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Ministerrat der Sozialistischen Volksrepublik Albanien über die internationalen Güterbeförderungen auf der Strasse haben die Vertragsparteien folgendes vereinbart:

Zuständige Behörden

1. Ad Artikel 10

Zuständige Behörden für die Durchführung des Abkommens sind:

- für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein:
Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, Bundesamt für Verkehr
CH - 3003 Bern (Telex 33 179 eav ch)
- für die Sozialistische Volksrepublik Albanien:
Verkehrsministerium
Tirana (Telex 2124 ajtran-ab)

Abgaben und Taxen

6. Nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit erheben die Vertragsparteien alle in ihren Gesetzgebungen für die Beförderung oder den Strassenverkehr vorgesehenen Abgaben, Gebühren und Taxen.

¹⁾ Protokoll nicht veröffentlicht.

II B, 2
ALBANIEN

(Die nächste Seite ist Seite 141)

**Übereinkunft
zwischen der schweizerischen und der belgischen Regierung
über die Besteuerung der Motorfahrzeuge**

(Vom 30. August 1935)
(BS 13,594)

Artikel 1

§ 1. Die in der Schweiz verkehrspolizeilich zugelassenen Motorfahrzeuge, die vorübergehend in Belgien verkehren, sind auf dem ganzen belgischen Gebiete von den Steuern und Abgaben befreit, die den Verkehr und das Halten von Motorfahrzeugen belasten, soweit die erwähnten Fahrzeuge in beiden Ländern lediglich der unentgeltlichen Beförderung von Personen dienen.

§ 2. Die in Belgien verkehrspolizeilich zugelassenen Motorfahrzeuge, die vorübergehend in der Schweiz verkehren, sind auf dem ganzen schweizerischen Gebiete von den Steuern und Abgaben befreit, die den Verkehr und das Halten von Motorfahrzeugen belasten, soweit der Aufenthalt der erwähnten Fahrzeuge in der Schweiz drei aufeinanderfolgende Monate nicht übersteigt und diese in beiden Ländern lediglich der unentgeltlichen Beförderung von Personen dienen. Übersteigt der Aufenthalt in der Schweiz drei aufeinanderfolgende Monate, so ist die Abgabe nur für denjenigen Teil des Aufenthaltes zu entrichten, der über die Befreiungsfrist hinausgeht.

§ 3. Vorbehältlich der in Artikel 2 hiernach vorgesehenen Ausnahmen sind also Fahrzeuge, die der Personenbeförderung gegen Entgelt dienen, sowie solche, die zur Güterbeförderung benützt werden, von der vorliegenden Übereinkunft ausgeschlossen.

Artikel 2

Gesellschaftswagen, die im einen der beiden Länder zugelassen sind und gegen Entgelt ausschliesslich Personen befördern, die im Land der Zulassung eingestiegen sind und eine Reise in das andere Land unternehmen, sind von den in Artikel 1 erwähnten Steuern und Abgaben befreit.

Artikel 4

Es besteht Einverständnis darüber, dass die in der vorliegenden Übereinkunft vereinbarten Befreiungen sich weder auf Zölle, zollstatistische Gebühren und Ver-

II B, 2
BELGIEN

brauchssteuern noch auf Wege- und Brückengelder oder ähnliche Gebühren, noch auf die mit der Ausführung von Beförderungsverträgen oder der Erteilung von Beförderungskonzessionen verbundenen Abgaben erstrecken. Es besteht ferner Einverständnis darüber, dass die Begünstigten die Zollvorschriften zu beachten haben; insbesondere haben sie die Zollstrassen zu benützen und sich für die Zollabfertigung sowohl bei der Einreise als bei der Ausreise zum nächstgelegenen Grenzzollamt zu begeben.

**Abkommen
zwischen dem Schweizerischen Bundesrat
und der Regierung des Königreichs Belgien
über die internationalen Beförderungen
auf der Strasse**

(Vom 25. Februar 1975)
(AS 1975, 1443)

Artikel 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abkommens sind anwendbar auf Personen- und Güterbeförderungen, die nach oder vom Gebiet einer der Vertragsparteien oder im Transit durch dieses Gebiet mit Fahrzeugen ausgeführt werden, die im Gebiet der andern Vertragspartei zum Verkehr zugelassen sind.

Artikel 9

Ausführungsbestimmungen

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien einigen sich über die Ausführungsbestimmungen zu dem vorliegenden Abkommen in einem gleichzeitig mit diesem erstellten Protokoll.

Protokoll

(Vom 25. Februar 1975)

Gestützt auf Artikel 9 des am 25. Februar 1975 in Brüssel unterzeichneten Abkommens zwischen der Schweiz und Belgien über die internationalen Beförderungen auf der Strasse wird folgendes vereinbart:

7. Befreiung von Steuern und Abgaben

Die belgischen Unternehmer, die mit in Belgien zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen in der Schweiz unter die Bestimmungen des Abkommens fallende Beförderungen ausführen, unterliegen nach der geltenden schweizerischen Gesetzgebung weder Beförderungs- noch Verkehrssteuern. Nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit gewährt Belgien den schweizerischen Unternehmern, die mit in der Schweiz zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen auf belgischem Gebiet unter das Abkommen fallende Beförderungen ausführen, die Befreiung von der Verkehrssteuer für Fahrzeuge sowie von der pro Tag erhobenen Aufenthaltstaxe. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die geltende belgische Gesetzgebung für die internationalen Güterbeförderungen auf der Strasse die Befreiung von der Mehrwertsteuer vorsieht.

Vorbehalten bleiben Konzessionsgebühren und die Mehrwertsteuer für gewerbmässige Personenbeförderungen sowie, gegebenenfalls, Strassen-, Brücken- und Tunnelgebühren und Abgaben für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung wie die Bewilligung von Übermassen und Übergewichten der Fahrzeuge oder die Befreiung vom Sonntagsfahrverbot.

**Abkommen
zwischen dem Schweizerischen Bundesrat
und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien
über die internationalen Beförderungen auf der Strasse**

(Vom 30. Mai 1974)

(AS 1974, 1638)

Artikel 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abkommens sind anwendbar auf Personen- und Güterbeförderungen, die von oder nach dem Gebiet einer der Vertragsparteien oder im Transit durch eines dieser Gebiete mit Fahrzeugen ausgeführt werden, die im Gebiet der andern Vertragspartei zum Verkehr zugelassen sind.

Artikel 8

Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Abkommen werden von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien in einem gleichzeitig mit dem Abkommen erstellten Protokoll vereinbart.

Protokoll

(Vom 30. Mai 1974)

Gestützt auf Artikel 8 des am 30. Mai 1974 in Sofia unterzeichneten Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die internationalen Beförderungen auf der Strasse wird folgendes vereinbart:

8. Befreiung von Steuern und Abgaben

Die bulgarischen Unternehmer, die mit in Bulgarien zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen in der Schweiz unter die Bestimmungen des Abkommens fallende Beförderungen ausführen, unterliegen nach der geltenden schweizerischen Gesetzgebung weder Beförderungs- noch Verkehrssteuern. Nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit gewährt Bulgarien den schweizerischen Unternehmern, die mit in der Schweiz zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen auf bulgarischem Gebiet unter das Abkommen fallende Beförderungen ausführen, die gleiche Steuerfreiheit.

Vorbehalten bleiben Konzessionsgebühren sowie, gegebenenfalls, Abgaben für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung wie die Bewilligung von Übermassen und Übergewichten der Fahrzeuge oder die Befreiung vom Sonntagsfahrverbot.

Für die Durchfahrt durch den italienisch-schweizerischen Tunnel des Grossen St. Bernhard ist die jeweils geltende Gebühr zu entrichten.

**Abkommen
zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der
Regierung des Königreichs Dänemark über die
internationalen Beförderungen auf der Strasse**

Abgeschlossen am 27. August 1981

In Kraft getreten durch Notenaustausch am 25. März 1982

(AS 1982, 921)

Artikel 9 Durchführungsbestimmungen

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien ordnen das Verfahren über die Durchführung dieses Abkommens in einem gleichzeitig mit dem Abkommen erstellten Protokoll. ¹⁾

Protokoll

(Vom 27. August 1981)

Gestützt auf Artikel 9 des am 27. August 1981 in Kopenhagen unterzeichneten Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung des Königreichs Dänemark über die internationalen Beförderungen auf der Strasse wird folgendes vereinbart:

7. Steuern und Abgaben

Gestützt auf die gegenwärtig geltenden nationalen Gesetzgebungen und in Anwendung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit unterliegen die im Gebiet einer Vertragspartei zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuge, die vorübergehend in das Gebiet der andern Vertragspartei eingeführt werden, in diesem Gebiet weder Verkehrs- noch Fahrzeugsteuern und -abgaben.

Vorbehalten bleiben Konzessionsgebühren, allfällige Strassen-, Brücken- und Tunnelgebühren, Verbrauchsabgaben auf Fahrzeugtreibstoffen mit Ausnahme des Treibstoffes, der sich bei der vorübergehenden Einfuhr in den normalen Fahrzeugtanks befindet, sowie Verwaltungsgebühren für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung.

¹⁾ Protokoll nicht veröffentlicht

II B, 2
DÄNEMARK

**Vertrag
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und dem Grossherzogtum Baden
betreffend die Weiterführung
der badischen Eisenbahnen über schweizerisches Gebiet**

(Vom 27. Juli 1852)
(BS 13, 257)

Artikel 11

Die grossherzoglich badische Bahnverwaltung hat weder von der Erwerbung der Liegenschaften für die Bahn und ihre Zugehörden noch von deren Eigentum, noch von dem Bahnbetriebe, und ebensowenig haben die Bahnangestellten irgendeine Abgabe an die Schweizerische Bundesregierung zu entrichten.

Artikel 14

Gegenstände, welche auf der badischen Eisenbahn in die Schweiz eingehen oder aus der Schweiz auf badische Bahnhöfe verbracht werden, unterliegen auf schweizerischem Gebiet keiner höhern Belastung an Brückengeld, Pflastergeld, Kaufhausgebühren und irgendwelchen sonstigen Abgaben als Gegenstände, welche auf irgendeiner andern Eisenbahn oder Strasse in der Schweiz aus- und eingehen.

**Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
beziehungsweise dem Kanton Schaffhausen
und dem Grossherzogtum Baden
betreffend die Weiterführung
der Grossherzoglich Badischen Staatseisenbahn
durch den Kanton Schaffhausen**

(Vom 30. Dezember 1858)
(BS 13, 270)

Artikel 4

Die Grossherzoglich Badische Regierung hat weder von dem Erwerb der Liegenschaften für die Bahn und ihrer Zugehörden noch von dem Bahnbetrieb, noch überhaupt irgendeine Steuer, Abgabe oder Leistung an den Kanton oder an Gemeinden zu entrichten.

Insbesondere sollen die Bahngebäude niemals mit einer Einquartierung belastet werden.

Die Angestellten der Bahnverwaltung, welche badische Staatsangehörige sind, bleiben von jeder direkten Abgabe an den Kanton sowie an Gemeinden befreit.

Artikel 5

Bei Ausführung des Baues der Bahn und ihrer Zugehörden soll die Grossherzoglich Badische Regierung die im Kanton Schaffhausen bestehende Gewerbefreiheit in der Art geniessen, dass auch die von ihr verwendeten nichtschweizerischen Gewerbsinhaber, Unternehmer und Arbeiter wegen dieser Verwendung einer gewerblichen Kantonal- oder Gemeindeabgabe oder sonstigen Besteuerung nicht unterworfen werden.

**Vertrag
zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden
betreffend die Verbindung der thurgauischen Seetalbahn
mit der grossherzoglich-badischen Staatsbahn**

(Vom 10. Dezember 1870)

(BS 13, 294)

Artikel 5

Die kontrahierenden Regierungen gewähren, dass für die auf ihrem Gebiete gelegenen Bahnteile die Bahnverwaltungen weder von den Gebäuden noch vom Grundeigentum, noch von dem Bahnbetriebe irgendeine Steuer oder Abgabe an irgendwen zu entrichten haben.

In dieser Befreiung sind jedoch die an die Feuerversicherungsanstalten zu entrichtenden Beiträge nicht inbegriffen.

Die Angestellten und Bediensteten der Eisenbahn sind der Steuergesetzgebung ihres Wohnortes unterworfen.

**Staatsvertrag
zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden
betreffend die Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnen
bei Singen und bei Konstanz**

(Vom 24. Mai 1873)
(BS 13, 289)

Artikel 4

Badischerseits wird hinsichtlich der auf badischem Gebiete gelegenen Bahnstrecke:

1. In bezug auf die zwangsweise Abtretung des für die Bahn samt Zugehörde erforderlichen Geländes die Anwendung der beim Bau von Staatsbahnen massgebenden gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

2. Die Unternehmungsgesellschaft hat bei Erwerbung des für die Anlage der Bahn samt Zugehörde benötigten Geländes weder Liegenschafts- noch Schenkungsakzise oder Kaufbrieftaxen zu entrichten.

3. Auch geniesst dieselbe in bezug auf die Eisenbahn und deren Beiwerke Befreiung von der bestehenden Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer, von Taxen und Sporteln sowie von den Gemeinde- und Kreisumlagen.

In dieser Befreiung sind jedoch die an die Feuerversicherungsanstalten zu entrichtenden Beiträge nicht inbegriffen.

Die Angestellten und Bediensteten der Eisenbahn sind der Steuergesetzgebung ihres Wohnortes unterworfen.

**Staatsvertrag
zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden
betreffend die Verbindung der beiderseitigen Eisenbahnen
bei Schaffhausen und bei Stühlingen**

(Vom 21. Mai 1875)
(BS 13, 277)

Artikel 4

(Gleicher Text wie im Staatsvertrag mit dem Grossherzogtum Baden vom 24. Mai 1873)

**Vereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland
zur Beseitigung von Schwierigkeiten steuerlicher
und verkehrstechnischer Art
auf dem Gebiete des Kraftfahrzeugverkehrs**

(Vom 20. Juni 1928)
(BS 13, 596)

I.

Kraftfahrzeuge, die von den schweizerischen Behörden verkehrspolizeilich zugelassen sind, werden bei einem Eingang über die deutsch-schweizerische Grenze beliebig oft für fünf unmittelbar aufeinanderfolgende Aufenthaltstage im deutschen Reichsgebiet von der deutschen Kraftfahrzeugsteuer freigestellt. Bei der Berechnung der Aufenthaltstage wird der Tag des Eingangs und der Tag des Ausgangs als je ein Aufenthaltstag gerechnet. Bleibt das Kraftfahrzeug länger als fünf Aufenthaltstage im deutschen Reichsgebiet, so ist für die ganze Dauer des Aufenthaltes eine Steuerkarte zu lösen.

Diese Vergünstigung gilt nicht für Kraftfahrzeuge von Unternehmungen, welche regelmässige Personenrund- oder Personenlinienfahrten betreiben.

Erstattung von Kraftfahrzeugsteuer für Steuerkarten, die vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung gelöst sind, findet auf Grund dieser Vereinbarung nicht statt.

II.

Sobald die sämtlichen in der Schweiz bestehenden Durchgangsgebühren (Bergtaxen und dgl.) weggefallen sind, wird die in 1 vorgesehene Frist auf vierzehn Tage erstreckt. ¹⁾

¹⁾ Die Frist beträgt heute vierzehn Tage.

**Abkommen
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung
nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die
Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt**

Abgeschlossen am 1. Juni 1961

Artikel 15

(1) Die Bediensteten des Nachbarstaates, die in Anwendung dieses Abkommens ihren Dienst in der Zone auszuüben haben und im Gebietsstaat wohnen, geniessen für sich und die in ihrem Haushalt wohnenden Familienangehörigen bei ihrem Zuzug oder der Gründung eines eigenen Hausstandes im Gebietsstaat sowie bei ihrer Rückkehr Freiheit von allen Ein- und Ausfuhrabgaben für den Hausrat, die persönlichen Gebrauchsgegenstände einschliesslich der Fahrzeuge und die üblichen Haushaltsvorräte, soweit diese Waren aus dem freien Verkehr des Nachbarstaates oder des Staates stammen, aus dem der Bedienstete oder Familienangehörige zuzieht. Wirtschaftliche Ein- und Ausfuhrverbote sowie Ein- und Ausfuhrbeschränkungen finden auf diese Gegenstände keine Anwendung.

(2) Diese Bediensteten und die in ihrem Haushalt wohnenden Familienangehörigen sind im Gebietsstaat von allen öffentlich-rechtlichen persönlichen Dienstleistungen und Sachleistungen befreit. In Belangen des Militärdienstes und anderer öffentlicher Dienstleistungspflichten gelten sie als im Nachbarstaat wohnhaft. Dasselbe gilt hinsichtlich der Staatsangehörigkeit, sofern sie nicht Staatsangehörige des Gebietsstaates sind. Sie dürfen im Gebietsstaat keinerlei Steuern und Abgaben unterworfen werden, von denen die in derselben Gemeinde wohnenden Angehörigen des Gebietsstaates befreit sind.

(3) Die Bediensteten des Nachbarstaates, die in Anwendung dieses Abkommens ihren Dienst in der Zone auszuüben haben, aber nicht im Gebietsstaat wohnen, sind im letzteren von allen öffentlich-rechtlichen persönlichen Dienstleistungen und Sachleistungen sowie hinsichtlich ihrer Dienstbezüge von allen direkten Steuern befreit.

(4) Im übrigen gelten hinsichtlich der Bediensteten des Nachbarstaates, die in Anwendung dieses Abkommens ihren Dienst in der Zone auszuüben haben, die zwischen den Vertragsparteien jeweils bestehenden Vereinbarungen über die Doppelbesteuerung.

Artikel 22

(1) Personen, die in einem der beiden Staaten wohnen, können bei den nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen beider Staaten alle die Grenzabfertigung betreffenden Tätigkeiten ohne besondere Bewilligung vornehmen. Sie sind von den Behörden des anderen Staates gleichberechtigt mit dessen Angehörigen zu behandeln.

II B, 2
DEUTSCHLAND

(2) Absatz 1 gilt auch für Personen, die diese Tätigkeiten gewerbsmässig ausüben. Die so ausgeübten Tätigkeiten und bewirkten Leistungen werden für die Umsatzsteuer als ausschliesslich in dem Staat ausgeübt oder bewirkt angesehen, dem die Grenzabfertigungsstelle angehört.

(3) Die von Personen aus dem Nachbarstaat bei dessen Grenzabfertigungsstellen gewerbsmässig ausgeübten Tätigkeiten werden für die Erhebung der direkten Steuern (Steuern vom Einkommen und Vermögen usw.) und für die Anwendung des zwischen den beiden Vertragsparteien geschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen' als ausschliesslich im Nachbarstaat ausgeübt angesehen.

Vertrag
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der
Bundesrepublik Deutschland über den Autobahnzussammenschluss
im Raum Basel und Weil am Rhein

Abgeschlossen am 9. Juni 1978
(AS 1980, 985)

Artikel 9 Zoll- und steuerrechtliche Sonderregelungen für Nebenbetriebe

(1) Waren, die aus dem freien Verkehr der Schweiz über die Zubringerstrasse in die Nebenbetriebe gelangen, werden zoll-, umsatzsteuer-, verbrauchsteuer- und monopolrechtlich sowie ein-, aus- und durchfuhrrechtlich unter den Bedingungen des Absatzes 6 so behandelt, als wären sie nicht über die gemeinsame Grenze verbracht worden.

(2) Waren, die aus der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar in die Nebenbetriebe gelangen, werden zoll-, verbrauchsteuer- und monopolrechtlich sowie ein-, aus- und durchfuhrrechtlich unter den Bedingungen des Absatzes 6 so behandelt, als wären sie über die gemeinsame Grenze verbracht worden. Auf diese Waren erhebt die Schweiz die Einfuhrabgaben nach schweizerischem Recht.

(3) Die Umsätze der Nebenbetriebe unterliegen nur dem schweizerischen Umsatzsteuerrecht. Das gleiche gilt für Lieferungen und sonstige Leistungen in den Nebenbetrieben an deren Unternehmer. Ausgenommen davon sind der Bau, die Unterhaltung, Erneuerung und Änderung der Anlagen sowie der festeingebauten Einrichtungen.

(4) Die Unternehmer der Nebenbetriebe und die in den Nebenbetrieben für sie tätigen Personen haben hinsichtlich der schweizerischen Umsatzsteuer gegenüber den schweizerischen Behörden die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn sich die Nebenbetriebe im schweizerischen Zollinland befanden. Die Unternehmer dürfen aber die ihnen gesondert in Rechnung gestellten deutschen Umsatzsteuerbeträge unter den Voraussetzungen des deutschen Umsatzsteuerrechts bei dem zuständigen deutschen Finanzamt als Vorsteuern abziehen. Die deutschen Steuerbehörden können in den Nebenbetrieben nachprüfen, ob die Vorsteuern richtig abgezogen wurden.

(5) Vom Aufkommen an schweizerischer Umsatzsteuer, das sich ergibt

- a) aus der Besteuerung der in Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Artikel 5 Absatz 2 bezeichneten Umsätze und,
- b) soweit die betreffenden Unternehmer diese Umsätze nicht zu versteuern haben, aus der Steuer, die auf den für diese Umsätze eingekauften oder eingeführten Waren und in Anspruch genommenen Dienstleistungen lastet,

überweist die Schweiz jährlich die Hälfte unter Abzug von fünf Prozent für Verwaltungskosten an die Bundesrepublik Deutschland. Für die Berechnung des Steueraufkommens nach Buchstabe b haben die Unternehmer der Eidgenössischen

Steuerverwaltung die nötigen Auskünfte zu erteilen. Über die Einzelheiten der Ermittlung des der Bundesrepublik Deutschland jährlich zustehenden Anteils am Steueraufkommen verständigen sich das Bundesministerium der Finanzen und die Eidgenössische Steuerverwaltung.

(6) Waren, die entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu den Nebenbetrieben gelangt sind, dürfen ausschliesslich an nach der Schweiz ausreisende Personen und nur zu deren persönlichem Gebrauch oder Verbrauch, für ihren Haushalt oder für Geschenkzwecke abgegeben werden, Treib- und Schmierstoffe für Motorfahrzeuge (Kraftfahrzeuge) jedoch nur in einer für das einzelne Fahrzeug vorgesehenen Menge.

(7) Der Bereich der Nebenbetriebe unterliegt auch der schweizerischen Zoll- und Steueraufsicht. Hierfür gelten die Bestimmungen der Teile II und III des Abkommens vom 1. Juni 1961 zwischen den Vertragsstaaten über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt mit Ausnahme der Artikel 6, 8, 9, 14 und 15 entsprechend.

(8) Die Zollkreisdirektion Basel und die Oberfinanzdirektion Freiburg werden die erforderlichen Überwachungs- und Sicherungsmassnahmen im gegenseitigen Einvernehmen anordnen, um Verstösse gegen die zoll-, verbrauchsteuer- und monopolrechtlichen sowie ein-, aus- und durchfuhrrechtlichen Vorschriften der Vertragsstaaten zu verhindern.

Artikel 10 Direkte Steuern

Von dem Vertrag unberührt bleiben

- a) das Abkommen vom 11. August 1971¹⁾ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie
- b) das Abkommen vom 15. Juli 1931²⁾ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftssteuern in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 20. März 1959³⁾

oder die, an ihre Stelle tretenden Regelungen.

**Abkommen
zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und
der Regierung Finnlands über die internationalen
Beförderungen auf der Strasse**

Abgeschlossen am 16. Januar 1980
(AS 1981, 518)

Artikel 10 Durchführungsbestimmungen

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien einigen sich über die Durchführung dieses Abkommens in einem Protokoll und einem Zusatzprotokoll, die gleichzeitig mit dem Abkommen erstellt werden.

Protokoll ¹⁾

(Vom 16. Januar 1980)

Gestützt auf Artikel 10 des am 16. Januar 1980 in Helsinki unterzeichneten Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Finnland über die internationalen Beförderungen auf der Strasse wird folgendes vereinbart:

Artikel 1 Fiskalische Bestimmungen

Die im Gebiet einer Vertragspartei zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuge, die vorübergehend in das Gebiet der andern Vertragspartei eingeführt werden, sind nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit von der Bezahlung der in diesem Gebiet gegenwärtig geltenden Beförderungs-, Verkehrs- und Fahrzeugsteuern und -abgaben befreit.

Vorbehalten bleiben Konzessionsgebühren, allfällige Strassen-, Brücken- und Tunnelgebühren sowie Verwaltungsgebühren für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung.

¹⁾ Protokoll nicht veröffentlicht. Kann eingesehen werden beim Bundesamt für Verkehr.

II B, 2
FINNLAND

**Übereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich
betreffend die Festsetzung der Bau- und Betriebsbedingungen
einer Eisenbahn zwischen Martigny (Kt. Wallis)
und Chamonix (Dep. Hoch-Savoyen)**

(Vom 16. Dezember 1908)
(BS 13, 225)

Artikel 8

Die im Dienste der schweizerischen Verwaltungen auf dem Bahnhofe Vallorcine zu verwendenden Angestellten schweizerischer Nationalität dürfen, mit Rücksicht auf die von ihnen daselbst auszuübenden Funktionen, in Frankreich keiner persönlichen Steuer unterworfen werden.

Desgleichen sind diese Angestellten in Frankreich von jedem Militärdienst, welcher Art er auch sei, befreit.

Artikel 12

Auf die französische Strecke Vallorcine-Schweizer Grenze sollen die für die Linie von Chamonix massgebenden Tarife Anwendung finden.

Die schweizerische Eisenbahn hat die auf Sendungen in Eil- und gewöhnlicher Fracht zugunsten des französischen Staates erhobenen Steuern direkt zu entrichten.

**Übereinkommen zwischen der Schweiz und Frankreich
betreffend den Zolldienst im internationalen Bahnhof Vallorbe**

(Vom 11. Juli 1914)
(BS 12, 738)

(Dieses Übereinkommen ist in einem Notenwechsel vom 14. Januar 1969 aufgehoben worden, da es gegenstandslos geworden ist; AS 1969, 235. Vgl. Abkommen vom 28. September 1960, S. 156 hienach.)

**Übereinkommen zwischen der Schweiz und Frankreich
betreffend den Postdienst auf den Linien Frasné–Vallorbe
und Pontarlier–Vallorbe
sowie im internationalen Bahnhof Vallorbe**

(Vom 11. Juli 1914)
(BS 13, 705)

Artikel 10

Die französische Postverwaltung ist für den Betrieb des internationalen Postdienstes im Bahnhof Vallorbe und für das zur Ausübung dieses Betriebes dienende Material von jeder Steuer zugunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, des Kantons Waadt oder der Gemeinde Vallorbe enthoben. Das Material ist auch von den schweizerischen Zollgebühren befreit.

Artikel 13

Die in Vallorbe wohnenden Beamten und Angestellten französischer Herkunft, die den französischen Postdienst besorgen, sowie die Glieder ihrer Familien, dürfen zu keinem Militärdienst und zu keiner persönlichen Dienstleistung zugunsten des schweizerischen Staates, des Kantons Waadt oder der Gemeinde Vallorbe herangezogen werden. Sie dürfen keiner Taxe und keiner Steuer unterworfen werden, die nicht auch die andern Bewohner von Vallorbe zu zahlen haben.

**Französisch-schweizerischer Staatsvertrag
über den Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mülhausen
in Blotzheim**

(Vom 4. Juli 1949)
(AS 1950, 1299)

Anhang II

Pflichtenheft ¹⁾

Artikel 14

Steuern und Fiskalabgaben

1. Die Bedingungen, unter denen der Flughafen, die Luftverkehrsgesellschaften und die mit Arbeiten für den Ausbau des Flughafens betrauten Unternehmen mit französischen Steuern und Fiskalabgaben belastet werden kann, werden in einer Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen festgelegt. ²⁾

2. Das schweizerische Personal, das auf französischem Gebiete wohnt, ist keiner Steuer oder Abgabe unterworfen, von welchen die übrigen Einwohner des Ortes befreit sind; überdies sind die schweizerischen Bediensteten und ihre Familienglieder keiner französischen Polizeiabgabe unterworfen.

**Notenwechsel über die Erhebung der Umsatzsteuer
auf den Bau- und Einrichtungsarbeiten
des Flughafens Basel-Mülhausen in Blotzheim**

(Vom 15. Mai 1965)
(AS 1965, 779)

(Der Notenwechsel sieht Entlastungen von den französischen Steuern vor.)

¹⁾ AS 1950, 1327.

²⁾ In der Fassung gemäss Notenwechsel vom 20. Juli / 21. November 1960
(AS 1961, 831).

**Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich
betreffend den Ausbau des Flughafens Genf-Cointrin
und die Errichtung
von nebeneinander liegenden Kontrollbureaux
der beiden Staaten
in Ferney-Voltaire und in Genf-Cointrin**

(Vom 25. April 1956)
(AS 1958, 129)

Artikel 6

Frankreich verpflichtet sich, den schweizerischen Behörden zu gestatten, Einrichtungen für die Kennzeichnung und Befeuerung sowie radioelektrische Hilfen, die für den Anflug, die Landung und den Abflug der Luftfahrzeuge erforderlich sind, zu errichten und zu betreiben, sofern sie auf französisches Gebiet in die Nachbarschaft des Flughafens Genf-Cointrin zu liegen kommen.

Die Pläne für diese Einrichtungen werden von den schweizerischen Behörden erstellt. Sie sind den zuständigen französischen Behörden zur Genehmigung zu unterbreiten. Die genannten Einrichtungen werden Eigentum des Flughafens Genf-Cointrin. Sie sind von allen Steuern befreit.

Die in Artikel 5¹⁾ und in diesem Artikel erwähnten Bauten und Einrichtungen können durch schweizerische Unternehmen mit ihrem eigenen Personal ausgeführt werden. In diesem Fall sind die betreffenden Unternehmen keinerlei Zöllen und Abgaben unterworfen.

Artikel 33

1. Die Beamten eines der beiden Staaten, die ihre Tätigkeit auf dem Gebiet des anderen Staates ausüben und auf dem Gebiet dieses Staates Wohnsitz nehmen, sind keinerlei Steuern oder Abgaben unterworfen, von denen die Bewohner der Ortschaften, in denen das Bureau gelegen ist, befreit sind. Sie und ihre Familien geniessen bei ihrer ersten Niederlassung vorübergehende Befreiung von Zöllen oder andern

¹⁾ Artikel 5 handelt von den die Luftfahrt betreffenden sowie den radioelektrischen Dienstbarkeiten, die zum Betrieb des Flughafens und seiner für den Anflug, die Landung und den Abflug notwendigen Flugsicherungsanlagen erforderlich sind.

Abgaben für die Möbel, persönlichen Effekten und andern Haushaltsgegenstände, vorbehaltlich der Erfüllung der Zollformalitäten.

2. Wenn sie ihren Wohnsitz nicht auf dem Gebiet des Staates nehmen, in dem das Bureau gelegen ist, sind sie in diesem Staat von allen persönlichen Abgaben und direkten Steuern befreit.

Artikel 35

Die Geräte, das Mobiliar und die Gegenstände, die für den Betrieb der Dienststellen eines der beiden Staaten auf dem Gebiet des anderen notwendig sind, können, vorbehaltlich ihrer Anmeldung beim Zolldienst, frei von allen Zöllen und Abgaben eingeführt und wiederausgeführt werden. Die Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr und Ausfuhr sind auf sie nicht anwendbar.

**Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich
über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen
und die Grenzabfertigung während der Fahrt**

(Vom 28. September 1960)
(AS 1961, 569)

Artikel 16

1. Die Bediensteten des Nachbarstaates, die in Anwendung dieses Abkommens ihren Dienst in der Zone auszuüben haben und im Gebietsstaat wohnen, geniessen für sich und die in ihrem Haushalt wohnenden Familienangehörigen bei ihrem Zuzug oder der Gründung eines eigenen Hausstandes im Gebietsstaat Freiheit von allen Ein- und Ausfuhrabgaben für den Hausrat, die persönlichen Gebrauchsgegenstände einschliesslich der Fahrzeuge und die üblichen Haushaltvorräte. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass diese Waren aus dem freien Verkehr des Nachbarstaates oder des Staates stammen, aus dem der Bedienstete oder seine Familienangehörigen zuziehen. Die Vorschriften des Gebietsstaates über die Verwendung der zollfrei zugelassenen Vermögensgegenstände bleiben vorbehalten.

2. Diese Bediensteten und die in ihrem Haushalt wohnenden Familienangehörigen sind im Gebietsstaat von allen öffentlich-rechtlichen persönlichen Dienstleistungen und Sachleistungen befreit. In Belangen der Staatsangehörigkeit und des Militärdienstes gelten sie als im Nachbarstaat wohnhaft. Sie dürfen im Gebietsstaat keinerlei Steuern und Abgaben unterworfen werden, von denen die in derselben Gemeinde wohnenden Angehörigen des Gebietsstaates befreit sind.

3. Die Bediensteten des Nachbarstaates, die in Anwendung dieses Abkommens ihren Dienst in der Zone auszuüben haben, aber nicht im Gebietsstaat wohnen, sind im letzteren von allen öffentlich-rechtlichen persönlichen Dienstleistungen und Sachleistungen sowie hinsichtlich ihrer Dienstbezüge von den direkten Steuern befreit.

4. Im übrigen gelten hinsichtlich der Bediensteten des Nachbarstaates, die in Anwendung dieses Abkommens ihren Dienst in der Zone auszuüben haben, die zwischen den Vertragsstaaten abgeschlossenen Vereinbarungen über die Doppelbesteuerung.

Artikel 23

1. Aus dem Nachbarstaat herkommende Personen können bei den in der Zone eingerichteten Dienststellen dieses Staates alle die Grenzabfertigung betreffenden Tätigkeiten unter den gleichen Bedingungen und unter den gleichen Vorbehalten wie im Nachbarstaat vornehmen.

2. Absatz 1 ist insbesondere auf Personen anzuwenden, die aus dem Nachbarstaat herkommen und diese Tätigkeit dort gewerbsmässig betreiben. Sie unterliegen hinsichtlich dieser Tätigkeit den sich hierauf beziehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Nachbarstaates. Die so ausgeübten Tätigkeiten und bewirkten Leistungen werden mit allen sich daraus ergebenden fiskalischen Folgen als ausschliesslich im Nachbarstaat ausgeübt und bewirkt angesehen.

Artikel 24

1. Personen, die im einen der Vertragsstaaten wohnen, können auch bei den Grenzabfertigungsstellen des andern Staates alle die Grenzabfertigung betreffenden Tätigkeiten ausüben, ohne Rücksicht darauf, welcher der beiden Staaten Gebietsstaat ist. Sie sind von den Behörden des andern Staates auf dem Fusse voller Gleichberechtigung zu behandeln.

2. Absatz 1 ist insbesondere auf in einem Vertragsstaat wohnende Personen anzuwenden, die diese Tätigkeiten gewerbsmässig ausüben. Bezüglich der Umsatzsteuer gelten die in einer Grenzabfertigungsstelle des andern Staates bewirkten Leistungen immer als in dem Staat bewirkt, dem diese Grenzabfertigungsstelle zugeordnet ist.

**Bundesbeschluss
betreffend das Abkommen mit Frankreich über den
Autobahnzussammenschluss zwischen Bardonnex (Genf)
und Saint-Julien-en-Genevois (Hochsavoyen)**

vom 4. Oktober 1985
(AS 1986, 452)

Artikel 6 Indirekte Steuern

- 1) Jede der Vertragsparteien gestattet unter Aussetzung der Eingangsabgaben und -steuern die zeitweilige Einfuhr von Geräten, Werkzeugen und deren Ersatzteilen mit Herkunft aus dem Gebiet der andern Partei, soweit sie für die Bau- oder Unterhaltsarbeiten und den Betrieb der in Artikel I angeführten Werke nötig sind.
- 2) Die zuständigen Zoll- und Steuerverwaltungen jeder Partei sprechen sich ab und gewähren sich jede nötige Unterstützung zur Anwendung dieses Abkommens.

Artikel 7 Direkte Steuern

- 1) In Abweichung von den Bestimmungen der Artikel 5 und 7 des Abkommens vom 9. September 1966 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, abgeändert durch das Zusatzabkommen vom 3. Dezember 1969, wird der von einem in einem der beiden Staaten wohnhaften Unternehmer errichtete Teil der Baustelle, der sich auf dem Gebiet des andern Staates befindet, nicht als Betriebsstätte im Sinn des genannten Abkommens betrachtet.
- 2) Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten auch für die Gewerbesteuer.
- 3) Im übrigen werden ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 17 des in Absatz 1 angeführten Abkommens die den auf den Baustellen arbeitenden Personen bezahlten Löhne nur in dem Staat besteuert, in dem der Empfänger im Sinn von Artikel 1 des angeführten Abkommens wohnhaft ist.
- 4) Die Schwierigkeiten, zu denen die Anwendung der Absätze 1 und 3 dieses Artikels Anlass geben könnten, werden im Rahmen des in Absatz 1 angeführten Abkommens gelöst.
- 5) Wenn das angeführte Abkommen geändert oder durch ein neues Abkommen ersetzt werden sollte, wird der Hinweis darauf als sich auf das geänderte oder neue Abkommen beziehend betrachtet.

**Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und dem Königreich Griechenland
über den internationalen Strassenverkehr**

(Vom 8. August 1970)
(AS 1971, 1628)

F. Befreiung von Gebühren und Abgaben

Artikel 9

Unternehmer eines Vertragsstaates, die auf dem Hoheitsgebiet des andern Vertragsstaates mit Motorfahrzeugen, die in dem einen Vertragsstaat zum Verkehr zugelassen sind, Transporte ausführen, wie sie in diesem Abkommen geregelt werden, sind von jeglichen Genehmigungsgebühren, Beförderungssteuern und Verkehrsabgaben befreit, ausgenommen Strassen-, Brücken- und Tunnelabgaben.

II B, 2
GRIECHENLAND

**Postvertrag
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und dem Königreich Italien**

(Vom 8. August 1861)
(BS 13, 710)

Artikel 5

Die Regierung des Königreichs Italien enthebt die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft von der Bezahlung jeder Staatssteuer für den Betrieb der im Art. 3¹⁾ des gegenwärtigen Vertrages bezeichneten schweizerischen Kurse für die Beförderung von Korrespondenzen, Reisenden und Fahrpoststücken.

Die schweizerische Regierung ihrerseits bewilligt der Regierung Italiens vollständige Befreiung von jeder Staatssteuer für den Betrieb der italienischen Kurse auf Schweizergebiet.

**Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Italien
betreffend die Verbindung der Gotthardbahn
mit den italienischen Bahnen bei Chiasso und Pino**

(Vom 23. Dezember 1873)
(BS 13, 143)

Artikel 15

Die zwischen der Grenze und einer internationalen Station liegenden und den Eisenbahnen gehörenden Grundstücke und Gebäulichkeiten sind nur den Steuern desjenigen Landes, in welchem sie sich befinden, unterworfen. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf die Besteuerung des Betriebs auf derselben Bahnstrecke.

Die auf der Station Chiasso beschäftigten italienischen Angestellten sollen von jeder direkten und persönlichen Steuer in der Schweiz befreit sein, ebenso sollen die auf der Station Luino beschäftigten schweizerischen Angestellten die gleiche Steuerbefreiung in Italien geniessen.

¹⁾ Nach Artikel 3 bezeichnete schweizerische Kurse: Schweizer Grenze bis Arona, Camerlata, Chiavenna, Colico, Luino, Tirano; italienische Kurse: italienische Grenze bis Locarno und Magadino Langensee.

**Übereinkommen zwischen der Schweiz und Italien
betreffend den Anschluss des schweizerischen Bahnnetzes
an das italienische durch den Simplon,
die Bezeichnung des internationalen Bahnhofes und den
Betrieb der Bahnstrecke Iselle–Domodossola**

(Vom 2. Dezember 1899)
(BS 13, 173)

Artikel 17

Die für die schweizerischen Dienste auf dem Bahnhofe Domodossola und allfällig auf den Stationen Iselle, Varzo und Preglia verwendeten schweizerischen Angestellten sind in Italien von allen direkten persönlichen Abgaben befreit.

**Übereinkommen zwischen der Schweiz und Italien
betreffend den Postdienst auf der Simplonlinie zwischen Brig
und Domodossola
und im internationalen Bahnhof Domodossola**

(Vom 24. März 1906)
(BS 13, 713)

Artikel 15

Die Regierung des Königreichs Italien enthebt die Schweizerische Eidgenossenschaft in Gemässheit von Art. 5 des Postvertrages vom 8. August 1861 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien von der Bezahlung jeder Staatssteuer für den Betrieb des in Ziff. 1 des Art. 12¹⁾ erwähnten Postkurses und für das Wagen- und Pferdmaterial, das zu diesem Betrieb erforderlich ist.

In Anwendung des nämlichen Prinzips enthebt die Regierung des Königreichs Italien die Schweizerische Eidgenossenschaft auch von jeder Staatssteuer für den Betrieb der in Art. 3, Ziff. 2, und in Art 13²⁾ erwähnten schweizerischen Postagenturen und für die zu diesem Betrieb gehörenden Materialien und Einrichtungen. Für das gesamte, zum Betrieb der genannten Postagenturen und des Postkurses gehörende Material, das von der Schweiz in Italien eingeführt wird, gewährt die italienische Regierung auch Zollfreiheit.

¹⁾ betrifft Postkurs zwischen den schweizerischen Ortschaften an der Simplonstrasse und der italienischen Eisenbahnstation Iselle,

²⁾ Domodossola und Iselle.

**Abkommen
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Italienischen Republik über den Bau und den Betrieb
eines Strassentunnels unter dem Grossen St. Bernhard**

(Vom 23. Mai 1958)
(AS 1959, 1333)

Artikel 8

Die durch den Bau und den Betrieb des Tunnels aufgeworfenen Fragen hinsichtlich Zoll und Polizei sowie in monetären, fiskalischen und sozialen Angelegenheiten sollen Gegenstand besonderer Abmachungen zwischen der schweizerischen Regierung und der italienischen Regierung bilden.

**Abkommen zwischen der Schweiz und Italien
über den Motorfahrzeugverkehr und die Strassentransporte**

(Vom 19. September 1957)
(AS 1960, 329)

Artikel 9

(Besteuerung)

In Italien sind die schweizerischen Motorfahrzeuge und ihre Anhänger einer Gebühr oder Steuer frühestens unterworfen, wenn sie sich von der ersten Einreise an während mehr als 90 Tagen im Jahre auf italienischem Gebiet aufgehalten haben. Für den Rest des Jahres kann die Gebühr oder Steuer auf folgende Weise erhoben werden:

- a) für Lastwagen, Gesellschaftswagen und die Anhänger:
Auf jede ganze oder angebrochene Periode von 10 Tagen, während welcher sich solche Fahrzeuge in Italien befanden, entfällt 1/36 der jährlichen Verkehrsabgabe;
- b) für die andern Motorfahrzeuge:
Auf jede ganze oder angebrochene Periode von einem Monat, während welcher sich solche Fahrzeuge in Italien befanden, entfällt 1/12 der jährlichen Verkehrsabgabe.

In der Schweiz sind die italienischen Motorfahrzeuge und ihre Anhänger einer Gebühr oder Steuer erst nach einem Aufenthalt von 90 aufeinanderfolgenden Tagen unterworfen. Die Steuer kann dann für die ganze Aufenthaltsdauer erhoben werden. Den Kantonen, die dies wünschen, steht es jedoch frei, das im vorstehenden Absatz vorgesehene italienische System anzuwenden, sofern die italienische Regierung rechtzeitig über solche Vorhaben verständigt wird.

**Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Italienischen Republik
über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen
und die Grenzabfertigung während der Fahrt**

(Vom 11. März 1961)

(AS 1963, 715)

Artikel 15

1. Die Bediensteten des Nachbarstaates, die in Anwendung dieses Abkommens ihren Dienst in der Zone auszuüben haben und im Gebietsstaat wohnen, geniessen unter den von der Gesetzgebung dieses Staates festgelegten Bedingungen für sich und die in ihrem Haushalt wohnenden Familienangehörigen sowohl bei ihrem Zuzug oder der Gründung eines eigenen Hausstandes im Gebietsstaat, wie auch bei ihrer Rückkehr in den Nachbarstaat Freiheit von allen Ein- und Ausfuhrabgaben für den Hausrat, die persönlichen Gebrauchsgegenstände einschliesslich der Fahrzeuge und die üblichen Haushaltvorräte. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass diese Waren aus dem freien Verkehr des Nachbarstaates oder des Staates stammen, aus dem der Bedienstete oder seine Familienangehörigen zuziehen.

2. Diese Bediensteten und die in ihrem Haushalt wohnenden Familienangehörigen sind im Gebietsstaat von allen öffentlich-rechtlichen persönlichen Dienstleistungen und Sachleistungen befreit. In Belangen der Staatsangehörigkeit und des Militärdienstes gelten sie als im Nachbarstaat wohnhaft. Sie dürfen im Gebietsstaat keinerlei Steuern und Abgaben unterworfen werden, von denen die in derselben Gemeinde wohnhaften Angehörigen des Gebietsstaates befreit sind.

3. Die Bediensteten des Nachbarstaates, die in Anwendung dieses Abkommens ihren Dienst in der Zone auszuüben haben, aber nicht im Gebietsstaat wohnen, sind im letzteren von allen öffentlich-rechtlichen persönlichen Dienstleistungen und Sachleistungen sowie hinsichtlich ihrer 'Dienstbezüge von den direkten Steuern befreit.

4. Im übrigen gelten hinsichtlich der Bediensteten des Nachbarstaates, die in Anwendung dieses Abkommens ihren Dienst in der Zone auszuüben haben, die zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Vereinbarungen über die Doppelbesteuerung. Vorbehalten bleibt die Befreiung von jeglichen direkten persönlichen Steuern, wie sie in dem zwischen den Vertragsparteien am 23. Dezember 1873 abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend die Verbindung der Gotthardbahn mit den italienischen

Bahnen bei Chiasso und Pino sowie in dem am 2. Dezember 1899 abgeschlossenen Staatsvertrag betreffend den Anschluss des schweizerischen Bahnnetzes an das italienische durch den Simplon, die Bezeichnung des internationalen Bahnhofes und den Betrieb der Bahnstrecke Iselle - Domodossola zugunsten der Bediensteten des Nachbarstaates, die dem Dienst in den in diesen Staatsverträgen erwähnten Bahnhöfen zugeteilt sind, vorgesehen worden ist.

Artikel 22

1. Im Nachbarstaat wohnende Personen können bei den in der Zone eingerichteten Grenzabfertigungsstellen dieses Staates alle die Grenzabfertigung betreffenden Tätigkeiten unter den gleichen Bedingungen und unter den gleichen Vorbehalten wie im Nachbarstaat vornehmen.

2. Absatz 1 ist insbesondere auf Personen anzuwenden, die im Nachbarstaat wohnen und diese Tätigkeit dort gewerbsmässig betreiben; sie unterliegen hinsichtlich dieser Tätigkeit den sich hierauf beziehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Nachbarstaates. Die so ausgeübten Tätigkeiten und bewirkten Leistungen werden als ausschliesslich im Nachbarstaat ausgeübt und bewirkt angesehen. Dieser Absatz findet auch auf die Umsatzsteuern Anwendung. Die Tätigkeit, die ein im Nachbarstaat wohnender Zolldeklarant bei einer im Gebietsstaat gelegenen Grenzabfertigungsstelle des erstgenannten Staates ausübt, begründet an sich nicht die Pflicht, Einkommens- und Vermögenssteuern zu bezahlen, die im Gebietsstaat erhoben werden.

**Abkommen
zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung
des Haschemitischen Königreiches Jordanien über die
internationalen Personen- und Güterbeförderungen auf der Strasse**

Abgeschlossen am 3. September 1984
In Kraft getreten durch Notenaustausch am 23. November 1987

Artikel 9 Durchführungsbestimmungen

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen werden in einem gleichzeitig mit dem Abkommen erstellten Protokoll¹⁾ vereinbart.

Protokoll

(Vom 3. September 1984)

Gestützt auf Artikel 9 des am 3. September 1984 in Bern unterzeichneten Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung des Haschemitischen Königreiches Jordanien über die internationalen Personen- und Güterbeförderungen auf der Strasse haben die beiden Vertragsparteien folgendes vereinbart:

6) Abgaben und Taxen

Die Erhebung von Abgaben, Taxen und Gebühren auf internationalen Strassenbeförderungen, die von Unternehmern einer Vertragspartei auf dem Gebiet der anderen Partei ausgeführt werden, erfolgt gemäss der anwendbaren Gesetzgebung dieser letzterwähnten Vertragspartei.

¹⁾ In der AS nicht veröffentlicht.

(Die nächste Seite ist Seite 169)

**Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien
über die internationalen Transporte auf der Strasse**

(Vom 29. März 1962)
(AS 1962, 1313)

Befreiung von Gebühren und Abgaben

Artikel 17

Die Unternehmer, die gestützt auf dieses Abkommen Transporte mit Fahrzeugen ausführen, die im Lande eines der Vertragschliessenden immatrikuliert sind, werden, unter Beachtung des Gegenrechts, von der Bezahlung von Gebühren und Abgaben, die sich auf die Erteilung der Transportbewilligungen und die Ausführung der Transporte selbst beziehen, befreit.

**Notenaustausch vom 6./19. Dezember 1984
zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die Erhebung
einer Schwerverkehrsabgabe und die Abgabe für die Benützung
der Nationalstrassen**

In Kraft getreten am 19. Dezember 1984

(AS 1985, 146)

Die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein beehrt sich, dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten den Empfang seiner Note vom 6. Dezember 1984 zu bestätigen, die folgenden Inhalt hat:

3. Die im Fürstentum Liechtenstein immatrikulierten Fahrzeuge sind von der Schwerverkehrsabgabe auf Fahrten zwischen Liechtenstein und dem Bahnhof Buchs und zurück befreit, wenn sie Güter zur Bahn bringen oder von der Bahn abholen. Das gleiche gilt auch für Fahrten zwischen Liechtenstein und dem Zollfreilager Buchs und zurück.
4. Die Schwerverkehrsabgabe muss nicht bezahlt werden für:
 - a) Fahrzeuge der PTT-Betriebe und konzessionierten Transportunternehmen, wenn sie ausschliesslich auf den Kursstrecken der PTT oder nur im Rahmen der Konzession I eingesetzt werden;
 - b) landwirtschaftliche Fahrzeuge;
 - c) Fahrzeuge mit liechtensteinischen Tagesschildern;
 - d) Fahrzeuge mit liechtensteinischen Händler-Schildern;
 - e) liechtensteinische Ersatzfahrzeuge, sofern die Abgabe für das Originalfahrzeug bezahlt worden ist;
 - f) Motorwagen mit elektrischem Batterieantrieb; ¹⁾
 - g) Wohnanhänger für Schausteller und Zirkusse. ¹⁾

4. a (neu) ¹⁾

Die Hälfte der in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung vom 12. September 1984 über die Schwerverkehrsabgabe vorgesehene Abgabe ist zu bezahlen für:

- a) Motorkarren;
- b) Sachtransportanhänger für Schausteller und Zirkusse;
- c) Sachtransportanhänger, die eingerichtet sind um zusammen mit sog. Mittelcontainern per Bahn transportiert zu werden, und die nur im Vor- und Nachlauf auf der Strasse verkehren.

¹⁾Ergänzungen gemäss Notenaustausch vom 6./19. Dezember 1984.

Die Ergänzung der neuen Ziffer 4a Buchstaben a und b tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1985 in Kraft; die übrigen Ergänzungen sind auf den 1. Januar 1986 wirksam.

5. Die Angabe für die Benützung der Nationalstrassen muss nicht bezahlt werden für:

- a) Fahrzeuge mit liechtensteinischen Händlerschildern auf Fahrten an Werktagen;
- b) Fahrzeuge im Hilfseinsatz bei Bränden, Unfällen, Pannen usw.;
- c) starre Anhänger, Motorradanhänger und Motorrad-Seitenwagen;
- d) leichte Sattelmotorfahrzeuge, für die die Schwerverkehrsabgabe bezahlt worden ist;
- e) Fahrzeuge auf Fahrten bei amtlichen Führerprüfungen. ¹⁾

Die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein beehrt sich, dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten die Zustimmung ihrer Regierung zu den in der Note enthaltenen Vorschlägen bekanntzugeben. Die Note des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten und die vorliegende Note bilden eine Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen, die mit dem Datum der Antwort in Kraft tritt. Sie kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird mit dem Ablauf von drei Monaten nach Eingang der Kündigung wirksam.

¹⁾ Siehe Anmerkung 1 auf Seite 166.

II B, 2
LIECHTENSTEIN

**Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Republik Österreich
über den grenzüberschreitenden Verkehr mit Motorfahrzeugen
auf öffentlichen Strassen**

(Vom 22. Oktober 1958)
(AS 1959, 315)

VII. Abgaben

Artikel 13

1. Motorfahrzeuge, die in einem Vertragsstaat eingetragen sind, können im anderen Vertragsstaat frühestens nach einem Aufenthalt von mindestens 90 aufeinanderfolgenden Tagen seit dem letzten Überschreiten der Grenze einer Kraftfahrzeugsteuer unterworfen werden.

2. Die Konzessions-, Stempel- und Verwaltungsabgaben richten sich nach dem Recht des Staates, der sie erhebt.

3. Die Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben, die ein Vertragsstaat auf die im Gebiete des anderen eingetragenen Fahrzeuge oder auf Beförderungsleistungen von Unternehmern des anderen Vertragsstaates erhebt, dürfen jene nicht übersteigen, die den in seinem Gebiet eingetragenen Fahrzeugen oder seinen Unternehmern auferlegt sind. Über die Durchführung dieser Bestimmung werden sich die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten gegenseitig unterrichten.

**Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Republik Österreich
über die Errichtung nebeneinanderliegender
Grenzabfertigungsstellen
und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln
während der Fahrt**

(Vom 2. September 1963)
(AS 1964, 1149)

Artikel 14

1. Die Bediensteten des Nachbarstaates, die in Anwendung dieses Abkommens ihren Dienst in der Zone ausüben haben und im Gebietsstaat wohnen, geniessen für sich und die in ihrem Haushalt wohnenden Familienangehörigen bei ihrem Zuzug oder der Gründung eines eigenen Hausstandes im Gebietsstaat sowie bei ihrer Rückkehr Freiheit von allen Ein- und Ausfuhrabgaben für den Hausrat, die persönlichen Gebrauchsgegenstände einschliesslich der Fahrzeuge und die üblichen Haushaltsvorräte, soweit diese Waren aus dem freien Verkehr des Nachbarstaates oder des Staates stammen, aus dem der Bedienstete oder Familienangehörige zuzieht. Die Vorschriften des Gebietsstaates über die Verwendung des zollfrei zugelassenen Gutes zuziehender Personen bleiben vorbehalten.

2. Diese Bediensteten und die in ihrem Haushalt wohnenden Familienangehörigen sind im Gebietsstaat von allen öffentlich-rechtlichen persönlichen Dienstleistungen und Sachleistungen befreit. In Belangen des Militärdienstes und anderer öffentlich-rechtlicher Dienstleistungspflichten gelten sie als im Nachbarstaat wohnhaft. Dasselbe gilt hinsichtlich der Staatsangehörigkeit, sofern sie nicht Staatsangehörige des Gebietsstaates sind. Sie dürfen im Gebietsstaat keinerlei Steuern und Abgaben unterworfen werden, die von den in derselben Gemeinde wohnenden Angehörigen des Gebietsstaates nicht zu entrichten sind.

3. Die Bediensteten des Nachbarstaates, die in Anwendung dieses Abkommens ihren Dienst in der Zone ausüben haben, aber nicht im Gebietsstaat wohnen, sind in diesem von allen öffentlich-rechtlichen persönlichen Dienstleistungen und Sachleistungen befreit.

4. Hinsichtlich der Dienstbezüge der Bediensteten des Nachbarstaates, die in Anwendung dieses Abkommens ihren Dienst in der Zone ausüben haben, gelten die jeweils zwischen den Vertragsstaaten bestehenden Vereinbarungen über die Doppelbesteuerung.

Abkommen
zwischen dem Schweizerischen Bundesrat
und der Regierung der Volksrepublik Polen
über die internationalen Beförderungen auf der Strasse

(Vorn 31. Januar 1975)

(AS 1977, 1659)

Artikel 8

Steuern und Gebühren

Die Steuern und Gebühren, die sich auf die Ausführung der Beförderungen beziehen, werden durch das in Artikel 10 dieses Abkommens erwähnte Protokoll geregelt.

Artikel 10

Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Abkommen werden von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien in einem gleichzeitig mit diesem Abkommen erstellten Protokoll vereinbart. ¹⁾

¹⁾ Protokoll nicht veröffentlicht. Französischer Text der steuerlichen Bestimmungen s. S. 172 b.

Protocole

établi en vertu de l'article 10 de l'accord entre le Conseil fédéral suisse et le Gouvernement de la République populaire de Pologne relatif aux transports internationaux par route signé à Berne, le 31 janvier 1975.

(Du 31 janvier 1975)

En vue de l'application dudit accord, il est convenu ce qui suit:

VIII. Exonération de droits et taxes (article 8)

La législation suisse en vigueur n'assujettit actuellement à aucun droit ou taxe de transport ou de circulation les transporteurs polonais effectuant en Suisse des transports régis par les dispositions de l'accord au moyen de véhicules immatriculés en Pologne.

Demeure réservée la perception d'émoluments de concession ainsi que, le cas échéant, de droits pour les routes, ponts, tunnels et pour autoriser des dérogations à la législation sur la circulation routière telles que le de passément des poids et dimensions des véhicules ou pour les interdictions de circuler le dimanche.

Les véhicules routiers immatriculés en Suisse utilisés en Pologne pour des transports de personnes sont exonérés des droits et taxes relatifs à l'exécution des transports.

Les véhicules immatriculés en Suisse et effectuant des transports de marchandises entre la Suisse et la Pologne et vice versa seront exonérés, jusqu'au 30 juin 1982, des taxes relatives à l'exécution de ces transports. ¹⁾

Les véhicules immatriculés en Suisse et circulant en transit par le territoire de la Pologne seront soumis aux taxes relatives à l'exécution des transports prévues par la législation polonaise en vigueur, à l'exception des cas où lesdits véhicules utilisent les ferry-boats polonais. ¹⁾

Les facilités existant en faveur des transporteurs suisses conformément aux deux alinéas qui précèdent ne seront plus accordées lorsque:

- les véhicules immatriculés en Suisse, qu'ils soient chargés ou vides, dépassent les normes relatives aux poids et dimensions maximums admis en Pologne,
- les conditions des transports effectués par des véhicules immatriculés en Pologne sur le territoire de la Suisse, concernant notamment les poids et dimensions des véhicules, les taxes et l'étendue de la zone frontalière, seront aggravées par rapport aux conditions existant au moment de la signature du présent procès-verbal,
- les facilités éventuelles accordées aux transporteurs suisses ou à des transporteurs de pays tiers et concernant les poids et dimensions des véhicules, les taxes et étendue de la zone frontalière ne seront pas automatiquement accordées aux transporteurs polonais. ¹⁾

¹⁾ Fassung gemäss Protokoll vom 6. Mai 1977.

**Abkommen
zwischen dem Schweizerischen Bundesrat
und der Regierung der Republik Portugal
über den internationalen Personen- und Güterverkehr
auf der Strasse**

(Vom 28. Juni 1973)

(AS 1974, 238)

Artikel 10

Steuern und Abgaben

Steuern und Abgaben werden durch das in Artikel 13 dieses Abkommens erwähnte Protokoll geregelt.

Artikel 13

Durchführungsbestimmungen

Die beiden Vertragsparteien einigen sich über die Durchführung dieses Abkommens in dem gleichzeitig mit dem Abkommen unterzeichneten Protokoll.

Protokoll

erstellt gestützt auf Artikel 13 des Abkommens

(Vom 28. Juni 1973)

Zur Durchführung des erwähnten Abkommens haben die zuständigen schweizerischen und portugiesischen Behörden folgendes vereinbart

(Auszug):

Steuern und Abgaben (Artikel 10)

Fahrzeuge, die in der Schweiz zum Verkehr zugelassen sind, unterliegen bei Fahrten auf portugiesischem Gebiet lediglich folgenden Steuern:

- a) der Ausgleichsteuer (für Dieselfahrzeuge), gemäss Artikel 19 des Dekretes 477/71 vom 6. November 1971 für Fahrzeuge, die für den Transport von Personen und Gütern eingerichtet sind;
- b) der in Artikel 17 des Dekretes 477/71 vom 6. November 1971 vorgesehenen Steuer für Fahrzeuge, die für den Gütertransport bestimmt sind, wobei die im Zeitpunkt des Transportes zur Anwendung kommende Taxe um 50% ermässigt wird;
- c) der in Artikel 16 des erwähnten Dekretes vorgesehenen Steuer für regelmässige, nicht touristische Personentransporte.

Unternehmen, die mit in Portugal zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen auf schweizerischem Gebiet unter dieses Abkommen fallende Transporte ausführen, unterliegen nach der geltenden schweizerischen Gesetzgebung weder Transport- oder Verkehrssteuern noch einer Ausgleichsteuer auf Treibstoffen noch Abgaben für Transportgenehmigungen.

Vorbehalten bleiben Konzessionsgebühren, Strassen-, Brücken-, Tunnel- und Parkgebühren sowie Gebühren für die Bewilligung von Übermassen und Übergewichten.

**Abkommen
zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der
Sozialistischen Republik Rumänien über die internationalen
Beförderungen auf der Strasse**

Abgeschlossen am 2. September 1977

(AS 1978, 343)

Artikel 10 Ausführungsbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Abkommen werden von den zuständigen Behörden der Vertragsparteien in einem Protokoll vereinbart, das als Anhang dieses Abkommen ergänzt. ¹⁾

Protokoll

(Vom 2. September 1977)

Gestützt auf Artikel 10 des am 2. September 1977 in Bern unterzeichneten Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über die internationalen Beförderungen auf der Strasse wird folgendes vereinbart:

7. Befreiung von Steuern und Abgaben

Die in Artikel 2 des Abkommens erwähnten Unternehmer ²⁾ unterliegen bei Beförderungen im internationalen Verkehr auf dem Gebiet der andern Vertragspartei weder Beförderungs- noch Verkehrssteuern.

Vorbehalten bleiben Konzessionsgebühren und, gegebenenfalls, Strassen-, Brücken- und Tunnelgebühren sowie Verwaltungsgebühren für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung.

¹⁾ Protokoll nicht veröffentlicht. Kann eingesehen werden beim Bundesamt für Verkehr.

²⁾ Der Begriff «Unternehmer» bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die entweder in der Schweiz oder in Rumänien gemäss den in ihrem Staat geltenden gesetzlichen Vorschriften berechtigt ist, Personen oder Güter auf der Strasse zu befördern.

**Abkommen
zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung
des Königreichs Schweden über die internationalen
Beförderungen auf der Strasse**

(Vom 12. Dezember 1973)

(AS 1974, 1014)

Artikel 7

Steuern und Abgaben

Die Unternehmer, die unter dieses Abkommen fallende Beförderungen ausführen, sind unter den Voraussetzungen, die in dem in Artikel 9 dieses Abkommens erwähnten Protokoll umschrieben sind, bei Beförderungen auf dem Gebiet der andern Vertragspartei von den dort geltenden Steuern und Abgaben befreit.

Artikel 9

Durchführungsbestimmungen

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien einigen sich über die Durchführung des vorliegenden Abkommens in einem gleichzeitig mit diesem Abkommen erstellten Protokoll.

Protokoll

(Vom 12. Dezember 1973)

Gestützt auf Artikel 9 des am 12. Dezember 1973 in Bern unterzeichneten Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung des Königreichs Schweden über die internationalen Beförderungen auf der Strasse wird folgendes vereinbart:

7. Befreiung von Steuern und Abgaben

Die Unternehmer einer Vertragspartei, welche mit Fahrzeugen, die in diesem Staat zum Verkehr zugelassen sind, auf dem Gebiet der andern Vertragspartei unter das Abkommen fallende Beförderungen ausführen, unterliegen gegenwärtig weder einer Beförderungssteuer noch Verkehrsabgaben noch Abgaben als Fahrzeughalter.

Vorbehalten bleibt die Möglichkeit, diese Regelung angesichts der Entwicklung, die in diesem Bereich eintreten kann, in Wiedererwägung zu ziehen.¹⁾ Vorbehalten bleiben zudem Konzessionsgebühren, Strassen-, Brücken-, Tunnel- und Parkgebühren sowie Gebühren für die Bewilligung von Übermassen und Übergewichten.

¹⁾ Auf den 1. Januar 1974 haben die schwedischen Behörden eine Steuer eingeführt, die nach Gewicht und Distanz abgestuft ist.

Vereinbarung
zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der
Regierung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik
über den internationalen Personen-
und Güterverkehr auf der Strasse

(Vom 17. Dezember 1975)

(AS 1976, 863)

Artikel 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Vereinbarung sind anwendbar auf Personen- und Gütertransporte auf der Strasse, die auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter von oder nach dem Gebiet einer der Vertragsparteien sowie im Transit durch diese Gebiete mit Fahrzeugen ausgeführt werden, die im Gebiet der andern Vertragspartei zum Verkehr zugelassen sind.

Durchführungsprotokoll

(Vom 17. Dezember 1975)

III. Allgemeine Bestimmungen

5. Steuern und Gebühren

Transportunternehmen, die mit in der ČSSR zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen auf dem Gebiete der Schweiz unter die Vereinbarung fallende Transporte ausführen, unterliegen nach der geltenden schweizerischen Gesetzgebung keinen Transport- und Verkehrssteuern. Dementsprechend gewährt die ČSSR schweizerischen Transportunternehmen, die mit in der Schweiz zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen auf dem Gebiet der ČSSR unter die Vereinbarung fallende Transporte ausführen, die gleiche Steuerfreiheit.

Vorbehalten bleiben Konzessionsgebühren, Gebühren für die Bewilligung von Übermassen und Übergewichten sowie Strassen-, Brücken-, Tunnel- und Parkgebühren.

Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Tunesischen Republik über die internationalen Beförderungen auf der Strasse

(Vom 12. Januar 1981)
(AS 1981, 1702)

Artikel 10 Durchführungsbestimmungen

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien ordnen das Verfahren über die Durchführung dieses Abkommens in einem gleichzeitig mit dem Abkommen erstellten Protokoll.

Artikel 12 Fiskalische Bestimmungen

¹

² Die Regelung von Steuern und Abgaben ist in dem in Artikel 10 dieses Abkommens erwähnten Protokoll vereinbart. ¹⁾

Protokoll

(Vom 12. Januar 1981)

Gestützt auf Artikel 10 des am 12. Januar 1981 in Bern unterzeichneten Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Tunesien über die internationalen Beförderungen auf der Strasse wird folgendes vereinbart:

7. Steuern und Abgaben (Artikel 12 Absatz 2)

Die tunesischen Unternehmer, die mit in Tunesien zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen unter die Bestimmungen des Abkommens fallende Beförderungen ausführen, unterliegen nach der geltenden schweizerischen Gesetzgebung weder Beförderungs- noch Verkehrssteuern und -abgaben. Nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und solange diese Gesetzgebung in Kraft bleibt, gewährt Tunesien den schweizerischen und liechtensteinischen Unternehmern, die mit in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen auf tunesischem Gebiet unter das Abkommen fallende Beförderungen ausführen, die gleiche Steuer- und Abgabefreiheit.

Vorbehalten bleiben Konzessionsgebühren, allfällige Strassen-; Brücken- und Tunnelgebühren sowie Verwaltungsgebühren für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung.

¹⁾ Protokoll nicht veröffentlicht

**Abkommen
zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und
der Regierung der Republik Türkei
über die internationalen Beförderungen auf der Strasse**

(Vom 18. August 1977)
(AS 1978, 1601)

Fiskalische Bestimmungen

Artikel 10

Die Fahrzeuge, die im Gebiet einer der Vertragsparteien zum Verkehr zugelassen sind und für Güterbeförderungen zwischen den beiden Staaten oder im Transit durch ihr Gebiet eingesetzt werden, können nach Massgabe des nationalen Rechts jeder Vertragspartei mit Steuern, Taxen und anderen Abgaben belegt werden.

Artikel 17

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien einigen sich über die Ausführungsbestimmungen zu dem vorliegenden Abkommen in einem gleichzeitig mit diesem erstellten Protokoll.

Protokoll

(Vom 18. August 1977)
(AS 1978, 1607)

Gestützt auf Artikel 17 des am 18. August 1977 in Ankara unterzeichneten Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Republik Türkei über die internationalen Beförderungen auf der Strasse wird folgendes vereinbart :

Fiskalische Bestimmungen

(zu Artikel 10)

Die schweizerischen Unternehmer unterliegen bei Transitfahrten mit beladenen oder unbeladenen Fahrzeugen durch das Gebiet der Türkei den in der nationalen türkischen Gesetzgebung vorgesehenen Steuern, Taxen und andern Abgaben.

Die türkischen Unternehmer, die mit in der Türkei zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen in der Schweiz unter die Bestimmungen des Abkommens fallende Beförderungen ausführen, unterliegen den in der nationalen schweizerischen Gesetzgebung vorgesehenen Steuern, Taxen und anderen Abgaben. ¹⁾

Vorbehalten bleiben Konzessionsgebühren sowie Verwaltungsgebühren für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung.

¹⁾ Fassung gemäss Briefwechsel vom 6./7. Nov. 1985 (AS 1985, 1937)

Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die internationalen Beförderungen auf der Strasse

Abgeschlossen am 16. Januar 1980
(AS 1980, 1428)

Artikel 10 Durchführungsbestimmungen

Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien einigen sich über die Durchführung dieses Abkommens in einem gleichzeitig mit dem Abkommen erstellten Protokoll ¹⁾.

Protokoll

(Vom 16. Januar 1980)

Gestützt auf Artikel 10 des am 16. Januar 1980 in Budapest unterzeichneten Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Volksrepublik Ungarn über die internationalen Beförderungen auf der Strasse wird folgendes vereinbart:

7. Befreiung von Steuern und Abgaben

(1) Die Unternehmer, die kontingentierte und gemäss Artikel 4 Absatz 5 von der Genehmigungspflicht ausgenommene Güterbeförderungen ausführen, unterliegen gegenwärtig im internationalen Verkehr auf dem Gebiet der andern Vertragspartei weder Beförderungs-, Fahrzeug- noch Verkehrssteuern oder -abgaben.

(2) Die Unternehmer, die unter das Abkommen fallende Personenbeförderungen ausführen, unterliegen den im nationalen Recht jeder Vertragspartei vorgesehenen Abgaben und Gebühren.

(3) Vorbehalten bleiben allfällige Strassen-, Brücken- und Tunnelgebühren sowie Verwaltungsgebühren für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung.

¹⁾ Protokoll nicht veröffentlicht. Kann eingesehen werden beim Bundesamt für Verkehr.

(Die nächste Seite ist Seite 201)

Gewässer, Kraftwerke

**Übereinkommen zwischen der Schweiz und Frankreich
über die Regelung gewisser Rechtsverhältnisse betreffend
die künftige Ableitung des Rheines bei Kembs**

(Vom 27. August 1926)

(BS 12, 550)

Artikel 2 Absatz 2

Für die der Schweiz zukommende elektrische Energie verzichtet Frankreich während der Dauer der Verleihung auf sämtliche Gebühren, Abgaben oder sonstige öffentlich-rechtliche Beschränkungen irgendwelcher Art, damit diese Energie frei nach der Schweiz übergeführt werden kann und in jeder Beziehung gleichgestellt ist, wie wenn sie auf Schweizer Gebiet erzeugt würde.

**Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Französischen Republik
über den Ausbau der Wasserkräfte bei Emosson**

(Vom 23. August 1963)

(AS 1964, 1247)

Abschnitt B

Aufteilung der Energie unter den beiden Staaten

Artikel 6 Absatz 2

Die auf dem Gebiet eines Staates erzeugte und entsprechend den Bestimmungen des Artikels 5, Paragraphen 3 und 4, im andern Staat verwendete Energie ist im ersten Staat von allen Gebühren, Abgaben oder öffentlich-rechtlichen Beschränkungen irgendwelcher Art befreit, so dass diese Energie in den zweiten Staat hinübergeleitet werden kann und in jeder Beziehung gleichgestellt ist, wie wenn sie auf dem Gebiet des letzteren erzeugt worden wäre.

Abschnitt E

Bestimmungen wirtschaftlicher und fiskalischer Natur

Artikel 17

Die beiden hohen Vertragsparteien werden dem Zahlungsverkehr zwischen den beiden Staaten, der sich in Ausführung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens ergibt, kein Hindernis entgegenstellen und diesbezüglich keine Gebühr erheben.

Artikel 18 ¹⁾

Die sich aus der Anwendung des vorliegenden Abkommens ergebenden Steuerfragen werden durch die Bestimmungen des französisch-schweizerischen Abkommens vom 31. Dezember 1953 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der im Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Abkommens massgeblichen Fassung geregelt.

Die Kündigung des Abkommens von 1953 beendet die Anwendung seiner Bestimmungen auf die sich aus der Anwendung des vorliegenden Abkommens ergebenden Steuerfragen nicht.

Sollte das Abkommen von 1953 geändert oder durch ein neues Abkommen ersetzt werden, so können die beiden hohen Vertragsparteien durch Schriftenwechsel vereinbaren, auf den von den beiden Regierungen Beliebenen die aus der Änderung hervorgehenden neuen Bestimmungen so lange anzuwenden, als diese neuen Bestimmungen in Kraft stehen.

Briefwechsel vom 23. August 1963

Schweizerischer Brief

Ich beehre mich, den Empfang Ihres Schreibens zu bestätigen, in dem der Sinn und die Tragweite der Artikel 6 und 17 des heute in Sitten abgeschlossenen französisch-schweizerischen Abkommens über den Ausbau der Wasserkräfte bei Emosson wie folgt näher umschrieben werden.

Es besteht Einverständnis darüber, dass die Bestimmungen des Artikels 6 des Abkommens auf die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die in den beiden Vertragsstaaten erhoben werden, keine Anwendung finden und dass die Bestimmungen des Artikels 17 des Abkommens in der Schweiz der Erhebung der eidgenössischen Stempelabgaben, mit Einschluss der Stempelabgabe auf Coupons, und der Verrechnungssteuer nicht entgegenstehen.

Ich bestätige meine Zustimmung zum Vorstehenden und versichere Sie, Herr Präsident, meiner hohen Wertschätzung.

Sitten, den 23. August 1963
(gez.) **Bindschedler**

¹⁾ Siehe neue Fassung von 1978, S. 202a ,

**Notenaustausch vom 9. Mai/11. Juli 1978
zwischen der Schweiz und Frankreich über eine Änderung
des Abkommens vom 23. August 1963 zwischen
der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Französischen Republik
über den Ausbau der Wasserkräfte bei Emosson**

(AS 1978, 1382)

Die Französische Botschaft
in der Schweiz

Bern, den 11. Juli 1978

Eidgenössisches
Politisches Departement
Bern

Die Französische Botschaft bezeugt dem Eidgenössischen Politischen Departement ihre Hochachtung und beehrt sich, den Empfang seiner Note No. s. o. 663.2. vom 9. Mai 1978 zu bestätigen. Diese hat folgenden Wortlaut:

«Das Eidgenössische Politische Departement beehrt sich, der Französischen Botschaft folgendes mitzuteilen:

Die Schweiz und Frankreich haben am 9. September 1966 ein mit Zusatzabkommen vom 3. Dezember 1969 geändertes neues Steuerabkommen geschlossen, welches an die Stelle desjenigen vom 31. Dezember 1953 getreten ist. Damit seine Bestimmungen auf die hydro-elektrischen Anlagen von Emosson Anwendung finden, wird Artikel 18 des Abkommens vom 23. August 1963 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Französischen Republik über den Ausbau der Wasserkräfte bei Emosson wie folgt geändert:

«Die sich aus der Anwendung des vorliegenden Abkommens ergebenden Steuerfragen werden durch die Bestimmungen des mit Zusatzabkommen vom 3. Dezember 1969 geänderten französisch-schweizerischen Abkommens vom 9. September 1966 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der im Zeitpunkt des französisch-schweizerischen Notenaustausches vom 9. Mai und 11. Juli 1978 massgeblichen Fassung geregelt.

Die Kündigung des 1969 geänderten Abkommens von 1966 beendet die Anwendung seiner Bestimmungen auf die sich aus der Anwendung des vorliegenden Abkommens ergebenden Steuerfragen nicht.

Sollten das Abkommen von 1966 und das Zusatzabkommen von 1969 geändert oder durch ein neues Abkommen ersetzt werden, so können die beiden Hohen Vertragsparteien durch Notenaustausch vereinbaren, auf den von den beiden Regierungen Beliebenen die aus der Änderung hervorgehenden neuen Bestimmungen so lange anzuwenden, als diese neuen Bestimmungen in Kraft stehen.>

Der Bundesrat hat die obenstehenden Änderungen gutgeheissen.

Falls die französische Regierung die erwähnten Bestimmungen genehmigt, werden die vorliegende Note und die Antwortnote der Botschaft an das Departement gemäss Artikel 18 des Abkommens vom 23. August 1963 die Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen über die Änderungen des genannten Abkommens bilden. Diese Änderungen werden am von der französischen Note getragenen Datum in Kraft treten.»

Die Französische Botschaft beehrt sich, dem Eidgenössischen Politischen Departement bekanntzugeben, dass diese Bestimmungen das Einverständnis der französischen Regierung finden. .

Die Botschaft benützt auch diesen Anlass, um das Politische Departement seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

**Vereinbarung zwischen der Schweiz und Italien
über die Verleihung der Wasserkräfte des Reno die Lei**

(Vom 18. Juni 1949)
(AS 1955, 593)

Artikel 12

Die Regelung der sich aus den Verleihungen ergebenden Steuerfragen wird Gegenstand eines besonderen zwischen den zuständigen Behörden der beiden Staaten abzuschliessenden Abkommens bilden. Eine Doppelbesteuerung soll vermieden werden.

**Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Italienischen Republik
betreffend die Korrektur der Roggia Molinara
(Gemeinden Chiasso und Como)**

(Vom 5. April 1951)
(AS 1953, 406)

Artikel 4

Die Einrichtungen und Baumaschinen sowie das für die Ausführung der Arbeiten verwendete Material sollen gegenseitig von den Zollabgaben und jeder andern Steuer befreit werden. Vorbehalten bleiben die Kontrollmassnahmen der jeweils zuständigen Zollverwaltungen.

**Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Italienischen Republik
über die Nutzbarmachung der Wasserkraft des Spöl**

(Vom 27. Mai 1957)
(AS 1959, 413)

Artikel 13

Die beiden vertragschliessenden Staaten verpflichten sich, im Rahmen ihrer betreffenden Gesetzgebungen, den Bau und den Betrieb der projektierten Kraftwerk- anlagen möglichst zu erleichtern und zu diesem Zweck die nötigen Anordnungen zu treffen, insbesondere hinsichtlich des Zolles, der Ein- und Ausfuhr von Baumateri- alien, der Finanzierung und des Zahlungsverkehrs .

Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens beziehen sich nicht auf die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Im Falle einer Doppelbesteuerung werden sich die italienischen und schweize- rischen Behörden im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung konsultieren.

Zusatzprotokoll

(Vom 27. Mai 1957)

Zur Gewährleistung der gehörigen Durchführung der Bestimmungen der Arti- kel 4 und 10 des unter dem heutigen Datum abgeschlossenen Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über die Nutzbarmachung der Wasserkraft des Spöl haben die hohen vertragschliessenden Parteien folgendes erklärt:

I.

Die italienische Regierung erteilt zugunsten des Inhabers der Verleihung für das Speicherwerk Livigno die Bewilligung, die gemäss Artikel 10, Absatz 2 des genannten Abkommens auf Italien entfallende elektrische Energie und Leistung während der ganzen Verleihungsdauer in der Schweiz zu verwenden.

Dafür erteilt die schweizerische Regierung zugunsten des Inhabers der Verlei- hung für die Wasserableitung nach der Adda (Kraftwerk Premadio) die Bewilligung, einen entsprechenden Teil der gemäss Artikel 4, Absatz 2 des genannten Abkommens auf die Schweiz entfallenden elektrischen Energie und Leistung während der ganzen Verleihungsdauer in Italien zu verwenden.

Im Rahmen dieses Abtausches verzichten die beiden Staaten darauf, irgendwel- che Ein- oder Ausfuhrgebühren oder -abgaben zu erheben.

II.

Unter Berücksichtigung des in Ziffer I vorgesehenen Abtausches und unter Vorbehalt einer Berichtigung auf Grund der ausgeführten Kraftwerkanlagen verbleibt im Kraftwerk Premadio eine Restquote von 91,5 Millionen Kilowattstunden jährlich und von 45750 Kilowatt zugunsten der Schweiz. Der Beliehene dieses Kraftwerkes hat diese Energiemenge und diese Leistung dem Beliehenen des Speicherwerkes Livigno gegen Bezahlung des Gestehungspreises der im Kraftwerk Premadio erzeugten Kilowattstunde zur Verfügung zu stellen.

Falls der Beliehene des Speicherwerkes Livigno nicht innert Jahresfrist, vom Datum des Inkrafttretens der schweizerischen Verleihung für die Wasserableitung nach dem Flussgebiet der Adda an gerechnet, vom Recht Gebrauch macht, diese Energie und diese Leistung ganz oder teilweise zu beziehen, wird die schweizerische Regierung dem Beliehenen des Kraftwerkes Premadio auf sein Gesuch hin eine Bewilligung erteilen, die oben angegebene Restquote in Italien zu verwenden.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft wird die vorgenannte Bewilligung nicht von der Bezahlung eines höheren Geldbetrages abhängig machen als im Falle von Ausfuhr elektrischer Energie.

Eine erste Bewilligung wird gegebenenfalls für die Dauer von 20 Jahren erteilt.

III.

Die Bestimmungen des vorliegenden Zusatzprotokolles betreffen nicht die direkten Steuern.

IV.

Die Bestimmungen des Abkommens und des vorliegenden Zusatzprotokolles können nicht in dem Sinne ausgelegt werden:

– dass die schweizerische Regierung das Recht hat, Steuern, Gebühren und Abgaben fiskalischer Natur auf der auf die Schweiz entfallenden elektrischen Energie und Leistung zu erheben, welche in Italien erzeugt und verwendet wird, ausgenommen die Leistungen, welche in der Verleihungsurkunde festgesetzt werden;

– dass die italienische Regierung das Recht hat, Steuern, Gebühren und Abgaben fiskalischer Natur auf der auf Italien entfallenden elektrischen Energie und Leistung zu erheben, welche in der Schweiz erzeugt und verwendet wird, ausgenommen die Leistungen, welche in der Verleihungsurkunde festgesetzt werden.

II B, 3
ITALIEN

**Staatsvertrag
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Republik Österreich
über die Regulierung des Rheines von der Illmündung
bis zum Bodensee**

(Vom 10. April 1954)
(AS 1955, 719)

VI. Allgemeine Rechte und Pflichten

Artikel 22

Befreiung von Abgaben bei der Ein- und Ausfuhr von Waren

Für die aus dem Gebiete des einen Vertragsstaates in das Gebiet des anderen Vertragsstaates verbrachten Materialien und Gegenstände gilt:

1. Von allen Abgaben (Zöllen, Gebühren, Steuern), samt Zuschlägen, werden endgültig befreit:

- a) Baumaterialien, die zur Herstellung der nach diesem Staatsvertrag vorgesehenen Regulierungsbauten verwendet werden;
- b) Schwellen, Schienen und Kleineisenzeug, Maste für die elektrische Leitung und Leitungsdrähte, die zur Erhaltung und zur Weiterführung der Materialtransportbahn dienen, Materialien für das Betriebstelephon der Bahn, und dergleichen, ferner, unter Vorbehalt der notwendigen zolldienstlichen Kontrollmassnahmen, die Rollwagen, sowie auch einzeln eingeführte Radsätze, Achsen, Lager und Rollen für diese Wagen.

2. Vorübergehende Befreiung von Abgaben im Sinne der Ziffer 1 wird gewährt für Maschinen, Fahrzeuge (unbeschadet der für Rollwagen geltenden Bestimmungen der Ziffer 1), Gerätschaften, Werkzeuge und dergleichen unter der Bedingung, dass diese Gegenstände gehörig erklärt, zollamtlich identifiziert, die entfallenden Abgabenbeträge sichergestellt und die Gegenstände innerhalb der festgesetzten Frist wieder ausgeführt werden. Für die innerhalb der festgesetzten Frist nicht wieder ausgeführten Gegenstände sind, sofern deren völlige Abnützung nicht als gegeben betrachtet werden kann, die entfallenden Abgabenbeträge zu entrichten.

Artikel 23

Befreiung von sonstigen Abgaben

¹ Das Internationale Rheinregulierungsunternehmen genießt:

1. in Österreich auf dem Gebiete der Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben die gleichen Befreiungen, wie sie dem Bunde zustehen; weiter ist es von der Beförderungssteuer und der Kraftfahrzeugsteuer befreit;
2. in der Schweiz auf dem Gebiete der Bundes-, Kantons- und Gemeindeabgaben die gleichen Befreiungen, wie sie dem Bunde zustehen.

² Schriften, Amtshandlungen, Rechtsgeschäfte und Rechtsvorgänge, die in Ausführung dieses Staatsvertrages erforderlich werden, unterliegen in beiden Vertragsstaaten grundsätzlich keiner Abgabe.

³ Die Regierungen der Vertragsstaaten werden den Umfang und die praktische Durchführung der für die Ausführung des Staatsvertrages notwendigen Abgabenbefreiung nach Absatz 2 durch besonderen Notenwechsel regeln.

(Die nächste Seite ist Seite 229)

Diverse

Übereinkommen über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen

Abgeschlossen in Wien am 26. September 1986
 Von der Bundesversammlung genehmigt am 3. März 1988²⁾
 Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 31. Mai 1988
 In Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juli 1988
 (AS 1988, 1371)

Artikel 8 Privilegien, Immunitäten und Erleichterungen

(2) Der ersuchende Staat gewährt dem Personal der hilfeleistenden Partei oder dem für sie tätigen Personal, das dem ersuchenden Staat ordnungsgemäss gemeldet und von ihm zugelassen worden ist, folgende Privilegien und Immunitäten:

- b) Befreiung von Steuern, Zöllen oder sonstigen Abgaben mit Ausnahme derjenigen, die normalerweise im Preis von Waren enthalten sind oder für Dienstleistungen gezahlt werden, in bezug auf die Durchführung seiner Hilfeleistungsaufgaben.

(3) Der ersuchende Staat

- a) gewährt der hilfeleistenden Partei Befreiung von Steuern, Zöllen oder sonstigen Abgaben für Ausrüstungen und sonstige Sachwerte, die von der hilfeleistenden Partei zum Zweck der Hilfeleistung in das Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates gebracht werden,

(6) Dieser Artikel verpflichtet den ersuchenden Staat nicht, seinen Staatsangehörigen oder den Personen mit ständigem Aufenthalt in diesem Staat, die in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Privilegien und Immunitäten zu gewähren.

(9) Ein Staat kann bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung dieses Übereinkommens oder dem Beitritt zu diesem erklären, dass er sich durch die Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht als gebunden betrachtet.

(10) Ein Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Absatz 9 abgegeben hat, kann diese jederzeit durch eine an den Depositär gerichtete Notifikation zurücknehmen.

Vorbehalte

Australien

Australien betrachtet sich durch Artikel 8 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens nicht als gebunden.

Indien

1. Die indische Regierung betrachtet sich durch Artikel 8 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens nicht als gebunden.

Japan

Die japanische Regierung erklärt, dass sie sich nicht durch Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b gebunden fühlt, soweit er die Einkommenssteuer, die örtlichen Wohnungsabgaben und die Unternehmenssteuer sowie alle anderen gleichen oder gleichartigen, vom Personal der hilfeleistenden Partei erhobenen Abgaben betrifft, und dass sie dem genannten Personal die Befreiung von diesen Steuern und Abgaben nur im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Japan und dem Residenzstaat des betreffenden Personals gewährt.

Norwegen

Norwegen betrachtet sich weder durch Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a in bezug auf die Immunität von Zivilklagen, noch durch Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b in bezug auf die Befreiung von Steuern, Zöllen oder sonstigen Abgaben des Personals der hilfeleistenden Partei als gebunden.

**Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Bundesrepublik Deutschland
über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein
in das schweizerische Zollgebiet**

(Vom 23. November 1964)
(AS 1967, 1211)

Artikel 2

1. In Büsingen finden, soweit im folgenden nicht Sonderregelungen vorgesehen sind, die schweizerischen (eidgenössischen und kantonalen) Rechts- und Verwaltungsvorschriften Anwendung, die sich auf folgende Gegenstände beziehen:

- a) Zölle;
- g) Warenumsatzsteuer;
- h) fiskalische Belastung des Tabaks;
- i) Steuern auf Bier und sonstige Getränke soweit in beiden Vertragsstaaten der Bund für die Gesetzgebung zuständig ist;
- k) gebranntes Wasser (Branntwein);

Die für diese Gegenstände in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften finden in Büsingen keine Anwendung.

2. Soweit nach Absatz 1 schweizerisches Recht Anwendung findet und im folgenden nichts anderes bestimmt ist, steht Büsingen Schaffhauser Gebiet gleich und kommt der Gemeinde Büsingen am Hochrhein die gleiche Rechtsstellung wie einer Gemeinde des Kantons Schaffhausen zu.

3. Soweit nach den in Absatz 1 für anwendbar erklärten schweizerischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Anwendung dieser Vorschriften oder die Erteilung von Bewilligungen an das Vorliegen von rechtlichen Voraussetzungen gebunden ist, die die Einwohner von Büsingen nicht erfüllen können, gelten diese Voraussetzungen als erfüllt, wenn sie nach den deutschen Rechtsvorschriften vorliegen oder nicht erforderlich sind.

4. Soweit nach Absatz 1 schweizerisches Recht Anwendung findet und im folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird es von schweizerischen Behörden vollzogen. Personen, die von den in Büsingen anzuwendenden schweizerischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder durch den Vollzug solcher Vorschriften betroffen werden, stehen in bezug auf Rechtsbehelfe und Rechtsschutzinstanzen den schweizerischen Einwohnern des übrigen schweizerischen Zollgebietes gleich.

Artikel 3

1. Forderungen, die von schweizerischen Behörden auf Grund der in Artikel 2, Absatz 1 genannten Vorschriften gegen Einwohner von Büsingen erhoben werden, werden auf Ersuchen der zuständigen schweizerischen Behörde von dem für Büsingen zuständigen deutschen Finanzamt nach den für die Beitreibung von Abgabenforderungen massgebenden deutschen Vorschriften beigetrieben.

2. Grundlage für die Beitreibung in Gegenstände, an denen ein Zollpfandrecht nicht besteht, bildet die rechtskräftige und vollstreckbare Entscheidung der zuständigen schweizerischen Behörde. Auf der Entscheidung müssen die Zuständigkeit der entscheidenden Behörde, die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit von der gemäss Schlussprotokoll zu bezeichnenden schweizerischen Behörde bescheinigt sein.

3. Die schweizerische Entscheidung unterliegt nicht der sachlichen Nachprüfung durch die deutschen Behörden. Stellen diese jedoch fest, dass die Entscheidung offensichtlich Unrichtigkeiten enthält, so können sie die Entscheidung der schweizerischen Behörde zurückgeben. Diese entscheidet endgültig und verbindlich über die Berichtigung.

4. Einwendungen des Vollstreckungsschuldners gegen den Anspruch, dessen Erfüllung erzwungen werden soll, sind ausserhalb des Zwangsverfahrens vor der zuständigen schweizerischen Behörde zu verfolgen. Die Zwangsvollstreckung wird dadurch nicht aufgehalten, solange nicht die schweizerische Behörde um die Einstellung ersucht.

5. Die in Absatz 1 genannten Ansprüche schweizerischer Behörden stehen 'bei der Zwangsvollstreckung und im Konkurs entsprechenden Ansprüchen deutscher Behörden gleich.

6. Besitzt ein Einwohner von Büsingen Vermögenswerte in der Schweiz, so kann die schweizerische Behörde gegen ihn wegen Forderungen gemäss Absatz 1 die Beitreibung (Betreibung) auch in der Schweiz nach schweizerischem Recht vornehmen. Hierbei gilt die Stadt Schaffhausen als Betreibungsort.

Artikel 11

1. Den bei einem in der Schweiz konzessionierten Lohnbrenner im Brennauftrag hergestellten Branntwein erhalten Einwohner von Büsingen, die Stoffbesitzer sind, zu ihrer Verfügung, nachdem sie die durch die schweizerische Alkoholverwaltung festzusetzende Steuer entrichtet haben.

2. Dem Produzenten, der als Landwirt einen Landwirtschaftsbetrieb führt und ausschliesslich Eigengewächs oder selbst gesammeltes Wildgewächs brennen lässt, wird für den Haushalt und den Landwirtschaftsbetrieb ein steuerfreier Eigenbedarf von zehn Litern (grössere Betriebe zwanzig Liter) Branntwein pauschal zugebilligt und bei der Steuerfestsetzung in Abzug gebracht.

3. In Büsingen werden die Funktionen der örtlichen Brennereiaufsichtsstellen durch die Brennereiaufsichtsstelle der Stadt Schaffhausen ausgeübt.

Schlussprotokoll

9. Stempelabgaben

Für den Fall, dass in einem der beiden Vertragsstaaten die steuerliche Belastung durch gesetzliche Massnahmen so geändert wird, dass hierdurch im Verhältnis zwischen Büsingen und der Schweiz eine Verzerrung der Wettbewerbsverhältnisse mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für das eine oder andere dieser beiden Gebiete entsteht, sowie für den Fall, dass der Status von Büsingen zu Steuerumgehungen missbraucht werden sollte, erklären sich die Regierungen der Vertragsstaaten bereit, Verhandlungen darüber aufzunehmen, wie diese Nachteile oder die Möglichkeit solcher Steuerumgehungen beseitigt werden können. Dies gilt nicht für Steuern, die in Artikel 2 dieses Vertrages oder in dem jeweils zwischen den Vertragsstaaten geltenden Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung genannt sind.

II B, 4
DEUTSCHLAND

**Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich
zur Regelung der Stellung der unselbständig erwerbenden
Grenzgänger an der französisch-genferischen Grenze
unter den Gesetzgebungen über Familienzulagen**

(Vom 16. April 1959)

(AS 1961, 24)

Artikel 8

1. Der Erlass oder die Herabsetzung der Stempelgebühren und Abgaben wie sie die genferische oder die französische Gesetzgebung für die gemäss diesen Gesetzgebungen vorzulegenden Schriftstücke oder Urkunden vorsieht, wird auf die gemäss der französischen beziehungsweise der genferischen Gesetzgebung vorzulegenden Schriftstücke und Urkunden ausgedehnt.

**Abkommen zwischen der Schweiz und Italien
betreffend die Steuerbefreiung der schweizerischen Schulen
in Italien und der italienischen Schulen in der Schweiz**

(Notenaustausch vom 31. Juli 1935)
(BS 12, 421)

Schweizerische Note

Mit einer das heutige Datum tragenden Note hatte Eure Exzellenz die Gefälligkeit, mir im Namen der Italienischen Regierung nachstehendes mitzuteilen:

«In der Absicht, die geistigen Beziehungen zwischen Italien und der Schweiz immer mehr zu entwickeln, beehre ich mich, im Namen der Italienischen Regierung, das nachstehende Abkommen vorzuschlagen:

Alle gegenwärtig im Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden italienischen Schulen (Primarschulen und Abendschulen), die keine gewinnbringende Tätigkeit verfolgen, sind, in welchem Kanton immer sie sich befinden mögen, von allen direkten Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern, mit Ausnahme der Grundsteuern, befreit. Desgleichen sind alle ähnlichen gegenwärtig im Gebiet des Königreichs Italien bestehenden schweizerischen Schulen, die keine gewinnbringende Tätigkeit verfolgen, von allen direkten Staats-, Provinz- und Gemeindesteuern, mit Ausnahme der Grundsteuern, befreit.

Um die Eröffnung neuer italienischer Primar- und Abendschulen in der Schweiz und solcher schweizerischer Schulen in Italien zu erleichtern, finden auf sie die im vorhergehenden Abschnitt genannten Steuererleichterungen ebenfalls Anwendung, sofern sie keinen gewinnbringenden Zweck verfolgen.

Das gegenwärtige Abkommen kann von den beiden Regierungen jederzeit auf das Ende des nachfolgenden Jahres gekündigt werden.

Sofern die Schweizerische Regierung diesen Vorschlag annimmt, wird die zustimmende Antwort Eurer Exzellenz das gegenwärtige Abkommen vervollständigen, in der Meinung, dass dasselbe am 1. November 1935 in Kraft tritt.»

Ich beehre mich, Euere Exzellenz davon in Kenntnis zu setzen, dass sich die Schweizerische Regierung einverstanden erklärt und dass demnach der gegenwärtige Notenaustausch die vorstehenden Bedingungen endgültig und vollkommen gestaltet.

**Vereinbarung zwischen der Schweiz und Italien
betreffend die Befreiung von Zollabgaben auf der Einfuhr
von Lehrmitteln für Schweizer Schulen in Italien
und italienischen Schulen in der Schweiz**

(Vom 15. Dezember 1961)
(AS 1963, 729)

Artikel 1

Die Hohen Vertragsparteien sichern sich gegenseitig Befreiung von Zöllen und von jeglichen Steuern, Gebühren oder andern Abgaben auf der Einfuhr von Lehrmitteln und Unterrichtsmaterialien sowie von Schulmobiliar zu, die zur Errichtung und zum Betrieb von Sekundar- und Mittelschulen und von Primarschulen an Schweizer Schulen in Italien und an italienischen Schulen in der Schweiz, und von Kindergärten, die diesen Schulen angeschlossen sind, benötigt werden, vorausgesetzt, dass diese Schulen keinen Erwerbszweck verfolgen und die in Frage stehenden Materialien im Einfuhrstaat nicht an Dritte abgetreten werden.

Artikel 2

Die Hohen Vertragsparteien sichern sich gegenseitig Befreiung von Zöllen und von jeglichen Steuern, Gebühren oder andern Abgaben auf der Einfuhr von Lehrmitteln und Unterrichtsmaterialien sowie von Schulmobiliar (ausgenommen technische Hilfsmittel, Maschinen usw. und technisches Verbrauchsmaterial) zu, die für berufliche oder allgemeine Fortbildungskurse zugunsten von Schweizerbürgern in Italien oder italienischen Staatsbürgern in der Schweiz bestimmt sind, sofern solche Kurse mit Ermächtigung der betreffenden diplomatischen Vertretungen nach Anhörung der zuständigen Ortsbehörden regelmässig stattfinden und von den Regierungen des Einfuhrstaates offiziell anerkannt werden, vorausgesetzt, dass diese Kurse keinen Erwerbszweck verfolgen und das in Frage stehende Material im Einfuhrstaat nicht an Dritte abgetreten wird.

Artikel 3

Die Befreiung von jeglichen Zöllen, Steuern, Gebühren oder andern Abgaben auf der Einfuhr von Material, das für das Schweizerische Institut in Rom und das Centro di studi italiani in Zürich bestimmt ist, richtet sich weiterhin nach den in Kraft stehenden Bestimmungen der betreffenden Anordnungen der Hohen Vertragsparteien.

II B, 4
ITALIEN

**Vertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein
über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein
an das schweizerische Zollgebiet**

(Vom 29. März 1923)
(BS 11, 160)

Artikel 22

Die im Fürstentum Liechtenstein stationierten schweizerischen Beamten und Angestellten sind, sofern sie das Schweizerbürgerrecht besitzen, von allen Steuern und Personalleistungen befreit mit Ausnahme:

1. der indirekten Steuern,
2. der Grundsteuern.

**Abkommen
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Spanien
über soziale Sicherheit**

(Vom 13. Oktober 1969)
(AS 1970, 953)

Artikel 24

Die durch die Gesetzgebung der einen Vertragspartei vorgesehene Befreiung oder Ermässigung von Stempelgebühren und Steuern für Urkunden, die gemäss dieser Gesetzgebung beizubringen sind, gelten auch für Urkunden, die gemäss der Gesetzgebung der anderen Vertragspartei beizubringen sind.

Analoge Bestimmung in zahlreichen Abkommen über soziale Sicherheit mit anderen Ländern.

**Staatsvertrag
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und den Vereinigten Staaten von Amerika
über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen**

(Vom 25. Mai 1973)

(AS 1977, 42)

**Kapitel I
Anwendungsbereich**

Artikel 2

Unanwendbarkeit des Vertrags

1. Dieser Vertrag ist nicht anwendbar auf:
 - c. Ermittlungen oder Verfahren
 - (5) wegen Verletzung von Vorschriften über Steuern sowie über Zollabgaben, staatliche Monopolgebühren und den Zahlungsverkehr mit dem Ausland, ausgenommen für Straftaten, die unter Nummer 26 und 30 in der dem Vertrag beigefügten Liste (Liste) aufgeführt sind, sowie für damit zusammenhängende Straftaten nach Nummer 34 und 35 dieser Liste.
2. Ersuchen, die der Strafverfolgung einer in Artikel 6 Absatz 2 beschriebenen Person dienen, wird jedoch entsprochen, wenn sie sich auf Ermittlungen und Verfahren der in Absatz 1 Buchstabe c Ziffern (1), (4) und (5) erwähnten Art beziehen und
 - b. im Falle der Ziffer (5) die einschlägigen Voraussetzungen nach Artikel 7 erfüllt sind.
4. Erfüllen die in einem Ersuchen beschriebenen Handlungen die gesetzlichen Merkmale eines Straftatbestandes, für dessen Verfolgung Rechtshilfe geleistet werden muss oder kann, wie auch eines Tatbestandes, wofür keine Rechtshilfe geleistet wird, so wird dem Ersuchen nicht entsprochen, wenn nach dem Recht des ersuchten Staats eine Strafe nur wegen des letzteren Tatbestandes verhängt werden könnte, es sei denn, dass dieser in der Liste aufgeführt ist.

Artikel 5

Beschränkung der Verwendung von Informationen

1. Zeugenaussagen. Erklärungen. Schriftstücke. Akten. Beweisstücke oder andere Gegenstände sowie die darin enthaltenen Auskünfte, welche der ersuchende Staat vom ersuchten Staat aufgrund dieses Vertrags erhalten hat, dürfen im ersuchenden Staat in einem Verfahren wegen einer andern strafbaren Handlung als der, wegen welcher die Rechtshilfe bewilligt worden ist, nicht für Ermittlungen benutzt oder als Beweismittel vorgelegt werden.

2. Jedoch darf, wenn der ersuchte Staat davon benachrichtigt und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme hinsichtlich der Anwendbarkeit von Buchstaben *a*, *b* und *c* dieses Absatzes gegeben worden ist, im ersuchenden Staat das in Absatz 1 beschriebene Material für die Durchführung von Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen Personen verwendet werden, die

- a.* Verdächtige in einer Untersuchung oder Angeklagte in einem Verfahren sind oder waren, wofür Rechtshilfe bewilligt worden ist und die unter Verdacht stehen oder angeklagt sind, eine andere Tat begangen zu haben, wegen welcher die Rechtshilfe gewährt werden muss;
- b.* der Teilnahme oder Begünstigung verdächtig oder angeklagt sind hinsichtlich einer Tat, wegen welcher Rechtshilfe bewilligt worden ist; oder
- c.* in Artikel 6 Absatz 2 beschrieben sind.

Kapitel II

Besondere Vorschriften über das organisierte Verbrechen

Artikel 6

Allgemeine Voraussetzungen

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander bei der Bekämpfung des organisierten Verbrechens Rechtshilfe nach diesem Kapitel mit allen Mitteln zu leisten, die nach den übrigen Vorschriften dieses Vertrags und andern Rechtsvorschriften zulässig sind.

2. Dieses Kapitel findet nur Anwendung auf Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren gegen eine Person, die gemäss dem Ersuchen zu den nachstehend beschriebenen Personen gehört oder unter einem glaubhaften Verdacht steht, dazu zu gehören:

- a.* eine Person, die wissentlich an der rechtswidrigen Tätigkeit einer in Absatz 3 beschriebenen organisierten Verbrechergruppe mitwirkt und

- (1) Mitglied einer solchen Gruppe ist, oder
 - (2) mit einer solchen Gruppe eng verbunden ist und entweder überwachende oder leitende Funktionen ausübt oder regelmässig durch andere wichtige Dienste die Organisation oder deren Mitglieder unterstützt, oder
 - (3) bei irgendeinem wichtigen Unternehmen einer solchen Gruppe beteiligt ist; oder
- b. ein öffentlicher Beamter, der seine Amtspflichten verletzt hat, um wissentlich den Wünschen einer solchen Gruppe oder ihrer Mitglieder nachzukommen.

3. Als «organisierte Verbrechergruppe» im Sinne dieses Kapitels gilt eine Vereinigung oder Gruppe von Personen, die sich auf längere oder unbestimmte Zeit zusammengetan hat, um ganz oder zum Teil mit rechtswidrigen Mitteln Einkünfte oder andere Geldwerte oder wirtschaftliche Gewinne für sich oder andere zu erzielen und ihre rechtswidrige Tätigkeit gegen strafrechtliche Verfolgung abzuschirmen, und die zur Erreichung ihrer Zwecke in methodischer und systematischer Weise:

- a. wenigstens bei einem Teil ihrer Tätigkeit Gewaltakte oder andere zur Einschüchterung geeignete beidseitig strafbare Handlungen begeht oder zu begehen droht; und
- b. entweder
 - (1) einen Einfluss auf Politik oder Wirtschaft anstrebt, insbesondere auf politische Körperschaften oder Organisationen, öffentliche Verwaltungen, die Justiz, auf Geschäftsunternehmungen, Arbeitgebervereinigungen oder Gewerkschaften oder andere Arbeitnehmervereinigungen; oder
 - (2) sich formell oder formlos einer oder mehreren ähnlichen Vereinigungen oder Gruppen anschliesst, von denen mindestens eine die in Ziffer 1 hievor beschriebene Tätigkeit ausübt.

Artikel 7

Umfang der Rechtshilfe

1. Im ersuchten Staat werden Zwangsmassnahmen, auf die sich Artikel 4 bezieht, in bezug auf Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren im ersuchenden Staat selbst dann angewendet, wenn die Handlung nach dem im ersuchten Staat geltenden Recht nicht strafbar wäre oder nicht in der Liste erwähnt ist. Vorbehalten bleiben die Einschränkungen nach Absatz 2.

2. Bei Ermittlungen und Verfahren wegen Verletzung von Vorschriften über die in Artikel 1 des Abkommens vom 24. Mai 1951 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung erwähnten Steuern vom persönlichen Einkommen wird Rechtshilfe nach diesem Kapitel ausschliesslich dann geleistet, wenn aufgrund der vom ersuchenden Staat erteilten Auskünfte:

- a. die in die Untersuchung oder das Verfahren verwickelte Person begründeterweise verdächtigt ist, zur oberen Schicht einer organisierten Verbrechergruppe zu gehören, oder als Mitglied, enger Verbündeter oder in anderer Eigenschaft an irgendeiner wichtigen Betätigung einer solchen Gruppe wesentlich beteiligt zu sein;
- b. die Beweise, die erforderlich sind, um diese Person für eine Strafverfolgung mit Aussicht auf Erfolg mit Straftaten der organisierten Verbrechergruppe in Verbindung zu bringen, mit der die Person im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 verbunden ist, nach seiner Auffassung nicht ausreichen; und
- c. seine Annahme begründet ist, dass die nachgesuchte Rechtshilfe die erfolgreiche Strafverfolgung dieser Person erheblich erleichtern und zu einer genügend langen Freiheitsstrafe führen dürfte, um schwerwiegende nachteilige Folgen für die organisierte Verbrechergruppe zu bewirken.

3. Die Absätze 1 und 2 sind nur anwendbar, wenn nach begründeter Auffassung des ersuchenden Staats die verlangten Auskünfte oder Beweismittel ohne die Mitwirkung der Behörden des ersuchten Staats nicht erlangt werden können, oder deren Beschaffung ohne diese Mitwirkung für den ersuchenden Staat oder seine Gliedstaaten eine unzumutbare Belastung bedeuten würde.

Artikel 8

Verfahren

1. In allen Fällen, in denen in diesem Kapitel ein glaubhafter Verdacht oder eine begründete Annahme oder Auffassung des ersuchenden Staats verlangt wird, übermittelt dieser dem ersuchten Staat die in seinem Besitz befindlichen Auskünfte, auf die ein solcher Verdacht oder eine solche Annahme oder Auffassung gestützt ist. Jedoch ist der ersuchende Staat nicht verpflichtet, die Personen bekannt zu geben, von denen er diese Auskünfte erhalten hat. Auf Verlangen des ersuchenden Staats werden die im Ersuchen enthaltenen Auskünfte von der Zentralstelle des ersuchten Staats als vertraulich behandelt.

2. Die Zentralstelle des ersuchten Staats hat das Recht, die Beurteilung des ersuchenden Staats hinsichtlich der Anwendbarkeit dieses Kapitels zu überprüfen. Sie braucht seine Beurteilung nicht zu übernehmen, falls der Verdacht, die Annahme oder Auffassung, worauf die Beurteilung gestützt ist, ihr nicht glaubhaft erscheint.

3. Bei der Ausführung eines Rechtshilfeersuchens gemäss Artikel 7 Absatz 2 haben alle Behörden im ersuchten Staat die nach der Strafprozessordnung vorgesehenen Ermittlungsmassnahmen anzuwenden.

4. Vorschriften im innerstaatlichen Recht über die Geheimhaltungspflicht von Steuerbehörden sind auf deren Auskünfte an alle Behörden, die an der Ausführung eines unter Artikel 7 Absatz 2 fallenden Ersuchens beteiligt sind, nicht anwendbar. Dieser Absatz soll die sonst im innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten enthaltenen Vorschriften über die Auskunftspflicht nicht einschränken.

Kapitel IX

Schlussbestimmungen

Artikel 38

Verhältnis zu anderen Verträgen und zum Landesrecht

1. Wenn ein in diesem Vertrag vorgesehenes Verfahren die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Vertragsparteien nach einem anderen Abkommen oder nach dem Recht im ersuchten Staat erleichtern würde, so wird für die Leistung solcher Rechtshilfe das Verfahren nach diesem Vertrag angewendet. Rechtshilfe und Verfahren nach irgendeinem anderen internationalen Vertrag oder Übereinkommen oder nach dem innerstaatlichen Recht in den Vertragsstaaten bleiben von diesem Vertrag unberührt und werden dadurch weder ausgeschlossen noch eingeschränkt.

2. Dieser Vertrag hindert die Vertragsparteien nicht, Ermittlungen und Strafverfahren gemäss ihrem innerstaatlichen Recht zu führen.

3. Die Bestimmungen dieses Vertrags gehen abweichenden Vorschriften des innerstaatlichen Rechts in den Vertragsstaaten vor.

4. Die Erteilung von Auskünften zur Verwendung in Fällen betreffend Steuern, die unter das Abkommen vom 24. Mai 1951 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen fallen, richtet sich ausschliesslich nach dessen Vorschriften; dies gilt nicht für Verfahren nach Kapitel II des vorliegenden Vertrags, soweit die Bedingungen in Artikel 7 Absatz 2 erfüllt sind.

**Bundesgesetz
zum Staatsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika
über gegenseitige Rechtshilfe in Strafsachen**

(Vom 3. Oktober 1975)

(AS 1977, 17)

1. Kapitel: Ausführung des Vertrags im allgemeinen

2. Abschnitt: Behörden und ihre Aufgaben

Art. 3

Ausführende Behörden

¹ Die Kantone nehmen die Rechtshilfehandlungen unter Aufsicht des Bundes vor. Das kantonale Recht bestimmt Zuständigkeit, Organisation und Amtsführung der ausführenden kantonalen Behörden, soweit Vertrag, Gesetz oder übriges Bundesrecht nichts anderes vorsehen.

² Die Zentralstelle übermittelt ein Ersuchen dem Kanton, in dem die Rechtshilfehandlungen vorzunehmen sind. Werden in mehr als einem Kanton Erhebungen erforderlich, so kann die Zentralstelle einen Kanton mit der Leitung beauftragen ~ die Artikel 352-355 des Strafgesetzbuches ¹⁾ über die innerschweizerische Rechtshilfe sind sinngemäss anwendbar.

³ Die Zentralstelle kann die Ausführung eines Ersuchens ausnahmsweise ganz oder teilweise einer Bundesbehörde übertragen ~ einer mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Bundes betrauten Organisation kann sie die Ausführung insoweit übertragen, als das Ersuchen den übertragenen Wirkungskreis berührt.

⁴ Die Ausführung darf in der Schweiz in keinem Fall einer Privatperson übertragen werden. Steuerbehörden dürfen nur für Buchprüfungen oder zur Begutachtung steuerlicher Fragen herangezogen werden.